

LUZERNER KANTONSBLATT

37/2019

14. September 2019

DÜRING
WIR ENTSORGEN. NATÜRLICH.



DRAESAK
DRAESAK.CH

SORGLOS-ENTSORGEN
SORGLOS-ENTSORGEN.CH

wave®

DENN DIE LÖSUNG LIEGT SO NAH.

Entsorgen Sie naturnah und umweltschonend: Sie finden uns in Ebikon, Emmen, Rothenburg und Perlen. Und im Internet. Sorglos entsorgen ist unsere Devise für Sie. Denn die besten Lösungen sind immer naheliegend.

Düring AG Ebikon
Ronmatte 9 | CH-6030 Ebikon | Telefon 041 445 12 12 | info@duering.ch | duering.ch

UNSER SHOWROOM – DIE SCHWEIZ.



LEIDENSCHAFT FÜR BETON.

PRODUKTE FÜR HOCH-, TIEF- UND STRASSEN-
BAU, GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

mueller-steinag.ch

Unsere Verkaufsgesellschaften
CREABETON BAUSTOFF AG,
MÜLLER-STEINAG BAUSTOFF AG
MÜLLER-STEINAG ELEMENT AG

MÜLLER-STEINAG Gruppe
6221 Rickenbach LU
Tel. 0848 200 610
info@mueller-steinag.ch



Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Fair von Anfang an, dank transparenter Vormiete!»	2929
Planungs- und Baugesetz (PBG)	2930
Steuergesetz (StG)	2932
Gewerbepolizeigesetz (GPG)	2937
Übertretungsstrafgesetz	2942
Wasserbaugesetz (WBG)	2949
Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Steibärebachs in der Gemeinde Triengen	2951
Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Sure sowie den Neubau der Wehranlage zur Regulierung des Sempachersees in den Gemeinden Oberkirch und Sursee	2952

Regierungsrat

Genehmigung eines Tarifvertrages in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	2953
Legislaturprogramm 2019–2023	2954
Anpassung der Ladenschlusszeiten	2955
Abrechnung über den Kredit für den Ausbau der Zentralbahn in Luzern, Nidwalden und Obwalden	2955
Abrechnung über den Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Verkehrsinfrastruktur im Gebiet Seetalplatz	2956

Departemente

Schutz der Äschen in der Reuss	2956
Entscheidmitteilung: Massnahmen an Biberdämmen im Rahmen der Erneuerung des Autobahnanschlusses Gisikon-Root	2957
Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Ruswil	2959
Aufgebot zum Nachschliesskurs für das Jahr 2019	2966
Gewährung des rechtlichen Gehörs und Aufforderung zur Stellungnahme	2968

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf	2968
Erbenaufruf	2969
Testamentseröffnung	2969
Stadt Luzern: Entscheid Öffentlicherklärung nach § 14 Strassengesetz	2970

Inhalt

Gemeindeverbände

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern: Entscheidsmittelung	2970
--	------

Grundstückwerb	2971
-----------------------	------

Andere Kantone

Testamentseröffnung	2987
---------------------	------

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Emmen: Strassenrecht; Öffentlicherklärung der Oberhofstrasse, Abschnitt Schützenmattstrasse bis Grundstück Nr. 255	2987
Öffentliche Planaufgaben	2988

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	3000
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	3004
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	3010

Offene Stellen	3012
-----------------------	------

Gerichtlicher Teil

Bezirksgerichte

Aufforderung	3015
Aufforderung, Vorladung und Urteilsmitteilung	3015
Aufforderung zur Klageantwort	3016
Aufforderung zur Kostensicherung	3016
Verhandlung über die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrags	3017
Kraftloserklärungen	3017
Gerichtliches Verbot	3018

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe	3019
Vorläufige Konkursanzeigen	3020
Kollokationspläne und Inventare	3021
Schluss der Konkursverfahren	3023
Definitive Nachlassstundung	3023

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Fair von Anfang an, dank transparenter Vormiete!»

vom 9. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. März 2019,
beschliesst:

1. Die am 17. April 2018 eingereichte Volksinitiative «Fair von Anfang an, dank transparenter Vormiete!» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Sie unterliegt der Volksabstimmung.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Änderung vom 9. September 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 735
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Februar 2019¹,
beschliesst:

I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 105 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land in eine Bauzone (Einzonung) wird eine Mehrwertabgabe erhoben, sofern ein Mehrwert von mehr als 50 000 Franken anfällt.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

^{3bis} Sofern ein Mehrwert von mehr als 100 000 Franken anfällt, wird eine Mehrwertabgabe erhoben:

- a. bei der Umzonung von Land von einer Bauzone in eine andere Bauzonentart (Umzonung) in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht,
- b. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften (Aufzonung) in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht,

¹ B 157-2019

² SRL Nr. 735

- c. beim Erlass oder bei der Änderung eines Bebauungsplanes.
⁴ *aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 9. September 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 200 | 620
Aufgehoben: 626

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Februar 2019¹,
beschliesst:

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999² (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *aufgehoben*

§ 48 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Der Steuerwert entspricht

- a. *(geändert)* 75 Prozent des Katasterwertes bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, welche die steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wenn der Katasterwert dem Verkehrswert entspricht,

³ Sind im massgebenden Bemessungszeitpunkt (§ 55) Investitionen getätigt, für die noch kein Katasterwert vorliegt, sind diese mit ihrem vollen Wert zu berücksichtigen. Bei selbstbewohnten Liegenschaften im Sinn von Absatz 2a sind sie mit 75 Prozent ihres Wertes zu berücksichtigen. Steht eine landwirtschaftliche Ertragswertschätzung in Aussicht, sind die Investitionen mit einem Drittel ihres Wertes zu erfassen.

¹ B 158-2019

² SRL Nr. 620

§ 48a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)Katasterwert (*Überschrift geändert*)

¹ Der Katasterwert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Ertragswert festzusetzen. Der Ertragswert ist nach den für die bundesrechtlichen Schätzungen geltenden Vorschriften zu ermitteln.

² Der Katasterwert der übrigen Grundstücke entspricht dem Verkehrswert.

§ 48b (*neu*)

Ermittlung des Katasterwertes und anderer Werte

¹ Die Dienststelle Steuern des Kantons ermittelt den Katasterwert und informiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Bewertung.

² Sie besorgt ferner alle Aufgaben im Schätzungswesen, die nicht durch Gesetz oder Verordnung einer andern Behörde oder Amtsstelle übertragen sind. Sie ermittelt namentlich

- a. die nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)³ zu ermittelnden Grundstückswerte und Anrechnungswerte des Betriebsinventars,
- b. den für die Erbteilung massgebenden Anrechnungswert (Art. 617 und 618 ZGB),
- c. den durchschnittlichen Jahresertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei Bildung einer Ertragsgemeinderschaft (Art. 347 ZGB),
- d. den Verkehrswert des unbeweglichen Vermögens, sofern er von einer kantonalen oder kommunalen Behörde verlangt wird; ausgeschlossen sind Fälle, in denen ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden kann.

³ Auf die bundesrechtlichen Schätzungen finden die Vorschriften über die Ermittlung des Katasterwerts sinngemäss Anwendung, soweit das Bundesrecht nichts Abweichendes vorschreibt.

§ 48c (*neu*)

Anpassung des Katasterwertes

¹ Der Katasterwert wird alle fünf Jahre neu ermittelt.

² Bei Änderung der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse und bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ertrags- oder Verkehrswertschätzung wird der Katasterwert auf den Zeitpunkt der Änderung neu ermittelt.

³ Erweist sich ein Katasterwert wegen Nichtbeachtung wesentlicher Tatsachen oder infolge fehlerhafter Rechtsanwendung als unrichtig, wird er neu ermittelt.

⁴ Beträgt die Änderung des neu ermittelten Katasterwertes gegenüber dem bisherigen Katasterwert mehr als fünf Prozent und mehr als 25 000 Franken, tritt dieser an die Stelle des bisherigen Katasterwertes.

³ SR 211.412.11

⁵ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Einwohnergemeinden haben Änderungen der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse der Dienststelle Steuern kostenlos zu melden.

§ 48d (*neu*)

Mitwirkung bei der Ermittlung des Katasterwertes

¹ Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben der Dienststelle Steuern des Kantons auf Verlangen Einsicht in sachdienliche Unterlagen zu gewähren. Sie können vom Regierungsrat angewiesen werden, bestimmte von ihm bezeichnete Tatsachen von sich aus kostenlos zu melden.

² Die Grundbuchämter melden der Dienststelle Steuern des Kantons kostenlos alle eingetragenen Handänderungen und Änderungen von Grundstücksgrenzen sowie die Begründung und die Aufhebung von Baurechten, Stockwerkeigentum und selbständigem Miteigentum.

³ Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben der Dienststelle Steuern des Kantons auf Kosten des Auftraggebers oder der Auftraggeberin ein Doppel der Mutationspläne unter Angabe der Kulturart und ihrer Masse zuzustellen.

⁴ Die Gebäudeversicherung Luzern stellt der Dienststelle Steuern des Kantons kostenlos die Unterlagen zur Ermittlung der Bauwerte zur Verfügung und meldet ihr die Neubauten und baulichen Veränderungen.

§ 48e (*neu*)

Anfechtung von Kataster- und Mietwerten

¹ Der Katasterwert und der Mietwert gemäss § 28 können im Steuerveranlagungsverfahren angefochten werden.

² Ändert die Veranlagungsbehörde den Kataster- oder den Mietwert ab, informiert die Dienststelle Steuern des Kantons den Eigentümer oder die Eigentümerin nach Rechtskraft der Veranlagung über die neue Bewertung.

³ Soweit bundesrechtliche Schätzungen angefochten werden können, gelten die Bestimmungen über die Anfechtung von Veranlagungen sinngemäss. Einsprachebehörde ist die Dienststelle Steuern des Kantons.

§ 49a (*neu*)

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den §§ 24b Absatz 3 und 24c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Titel nach § 259a (neu)

4.3.10 Miet- und Katasterwerte

§ 259c (neu)

¹ Die Miet- und Katasterwerte nach bisherigem Recht bleiben bis zu einer Bewertung nach neuem Recht bestehen.

Titel nach § 259c (neu)

4.3.11 Wirkungsbericht zur Vereinfachung des Schatzungswesens

§ 259d (neu)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2019 einen Wirkungsbericht zu dieser Gesetzesänderung.

II.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000⁴ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in Artikel 618 ZGB und in den Artikeln 17, 18 und 21 BGG⁵ vorgesehenen Schätzungen werden nach den Vorschriften des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁶ durchgeführt.

III.

Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schatzungsgesetz, SchG) vom 27. Juni 1961⁷ (Stand 1. Juni 2015) wird aufgehoben.

⁴ SRL Nr. 200

⁵ SR 211.412.11

⁶ SRL Nr. 620

⁷ SRL Nr. 626

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Gewerbepolizeigesetz (GPG)

Änderung vom 9. September 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 955
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2018¹,
beschliesst:

I.

Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995² (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt

- h. *(geändert)* die Abgabe für Kursäle,
- i. *(neu)* das Sexgewerbe.

§ 21 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gebühren für Bewilligungen im Sexgewerbe richten sich nach § 29j.

§ 28 Abs. 3 (neu)

³ Der Entzug von Bewilligungen im Sexgewerbe richtet sich nach § 29h Absatz 3.

¹ B 151-2018

² SRL Nr. 955

Titel nach § 29a (neu)

11a Sexgewerbe

§ 29b (neu)

Bewilligungspflicht

¹ Wer in Räumlichkeiten Sexarbeit anbietet oder Räumlichkeiten für Sexarbeit zur Verfügung stellt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach § 29c.

² Die Bewilligung wird auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person ausgestellt. Wenn keine solche vorhanden ist, tritt die im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin bezeichnete Person an deren Stelle. Sind mehrere Personen im Mietvertrag als Mieterinnen oder Mieter bezeichnet, wird die Bewilligung auf den Vermieter oder die Vermieterin der Räumlichkeiten ausgestellt. Gilt für den Vermieter oder die Vermieterin die Ausnahmeregelung nach § 29c, so benötigt der Eigentümer oder die Eigentümerin der Räumlichkeiten eine Bewilligung, sofern für diese nicht ebenfalls eine Ausnahme nach § 29c besteht.

³ Die räumliche Veränderung, die Vergrösserung oder Verkleinerung sowie die örtliche Verlegung des Sexbetriebs sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 29c (neu)

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeiter in derselben Wohneinheit Sexarbeit anbieten.

² Ebenfalls keiner Bewilligung bedarf, wer nur eine Wohneinheit höchstens zwei Sexarbeiterinnen oder -arbeitern für Sexarbeit zur Verfügung stellt.

³ Ein Wechsel der Sexarbeiterinnen und -arbeiter in solchen Wohneinheiten ist frühestens nach einem Monat zulässig.

§ 29d (neu)

Inhalt und Umfang der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

² Sie ist nicht übertragbar.

³ Die Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997³ bleiben vorbehalten.

³ SRL Nr. 980

§ 29e (neu)

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. handlungsfähig ist,
- b. über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügt,
- c. Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bietet, namentlich für die Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, und
- d. in den letzten fünf Jahren vor Bewilligungserteilung nicht wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit – wie Menschenhandel oder Förderung der Prostitution – bestraft worden ist.

² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn in den Räumen und Einrichtungen die bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen, abgestuft nach Betriebsgrösse, sowie die betrieblichen Mindeststandards eingehalten werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 29f (neu)

Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung, zur Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Sexarbeiterinnen und -arbeiter, zur Einhaltung der Ausländergesetzgebung, der Steuergesetzgebung und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der betrieblichen Mindeststandards verpflichtet.

² Sie haben sicherzustellen, dass nur volljährige Sexarbeiterinnen und -arbeiter, die über eine Aufenthaltsberechtigung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen, im Betrieb arbeiten.

³ Kundinnen und Kunden, die gegen den Willen des Sexarbeiters oder der Sexarbeiterin ungeschützte sexuelle Handlungen mit erhöhten Gesundheitsrisiken verlangen, sind auf Verlangen des Sexarbeiters oder der Sexarbeiterin aus dem Betrieb wegzuweisen.

§ 29g (neu)

Kontrolle

¹ Die zuständige Behörde kontrolliert, ob die Betriebe vorschriftsgemäss geführt und die Ausländergesetzgebung, die Steuergesetzgebung und die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Mindeststandards eingehalten werden.

² Sie ist befugt, die Betriebsräumlichkeiten und die sich darin aufhaltenden Personen zu kontrollieren. Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

³ Bei begründetem Verdacht, dass in Räumlichkeiten unbewilligte Sexarbeit angeboten wird, gilt Absatz 2 sinngemäss.

§ 29h (neu)

Geltungsdauer der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gilt fünf Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden.

² Die Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen beim Verzicht oder beim Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin und wenn die Betriebsräume nicht mehr für die Sexarbeit benutzt werden.

³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wegen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit der Sexarbeit bestraft worden ist,
- c. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin wiederholt gegen die Pflichten gemäss § 29f verstossen hat.

⁴ In dringenden Fällen können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

§ 29i (neu)

Datenbearbeitung

¹ Die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bestimmungen über das Sexgewerbe erhobenen Personendaten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Angehörigen der Fachgruppe Sexualdelikte und die Dienstchefinnen und -chefs der Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft sowie die mit der Bewilligung betrauten Personen Zugriff.

² Die Daten dürfen nur zur Administration von Bewilligungen, zur Strafverfolgung und zur Verhinderung von Schwarzarbeit eingesehen werden.

³ Die Bewilligungsdaten sind spätestens nach sieben Jahren seit der Bewilligungserteilung zu löschen, soweit sie nicht für ein Strafverfahren beigezogen wurden oder die Bewilligung nicht verlängert wurde.

⁴ Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990⁴ zur Anwendung.

§ 29j (neu)

Gebühren

¹ Die zuständige Behörde erhebt eine nach Betriebsgrösse abgestufte Gebühr für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung.

² Die Gebühr beträgt mindestens 200 und maximal 4000 Franken. Sie hat kostendeckend zu sein.

⁴ SRL Nr. 38

³ Im Übrigen sind für die Gebühren die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993⁵ anwendbar.

§ 31 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Mit Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- b. (*geändert*) ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (§§ 9, 10, 15, 16, 20a, 23 Abs. 1, 29b),
- k. (*geändert*) einem rechtskräftigen Tätigkeitsverbot nach § 29a zuwiderhandelt,
- l. (*neu*) gegen die sexgewerblichen Bewilligungspflichten (§ 29f) verstösst.

§ 36 Abs. 3 (*neu*)

³ Die bei Inkrafttreten der §§ 29b–29j bereits bestehenden Betriebe des Sexgewerbes müssen innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁵ SRL Nr. 680

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Übertretungsstrafgesetz

Änderung vom 9. September 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 7 | 300 | 350 | 709a | 720 | 725 | 800 | 848 | 945 | 955

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft vom 19. März 2019¹,

beschliesst:

I.

Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976² (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Anwendung von StGB und OBG (*Überschrift geändert*)

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ (StGB) finden auf die nach dem kantonalen Strafrecht strafbaren Tatbestände unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften Anwendung.

² Das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016⁴ gilt auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Ordnungsbussenrechts.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Luzerner Polizei und die in Spezialerlassen bezeichneten Vollzugsbehörden erheben bei Übertretungen gegen kantonales Recht, auf die das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, die Ordnungsbussen.

¹ B 161-2019

² SRL Nr. 300

³ SR 311.0.

⁴ SR 314.1 (AS 2017 6559). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, für welche geringfügigen Übertretungen gegen kantonales Recht eine Ordnungsbusse erhoben wird und wie hoch die Bussen für die einzelnen Übertretungen sind.

³ Er bestimmt die für die Erhebung von Ordnungsbussen des eidgenössischen Rechts zuständigen Behörden.

§ 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer eine ihm anvertraute hilfsbedürftige Person vernachlässigt, wird mit Busse⁵ bestraft, wenn die Tat nicht unter den Artikel 219 StGB fällt.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009⁶ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (*neu*)

² Bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Ausländerrecht, die das Amt für Migration bei seiner Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt es wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

§ 23 Abs. 2 (*neu*)

² Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

2.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998⁷ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

⁵ Gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde in den §§ 6–13, 15, 17, 18, 20–26, 29 und 31–35 der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

⁶ SRL Nr. 7

⁷ SRL Nr. 350

§ 1a Abs. 1 (*geändert*)

Vorbehalt des eidgenössischen Strafverfahrensrechts (*Überschrift geändert*)

¹ Für die Tätigkeit der Polizei in der Verfolgung der Straftaten gelten die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁸ und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁹. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹⁰ und dem Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976¹¹.

3.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990¹² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 2

² Mit Busse bis 20 000 Franken, in leichten Fällen bis 5000 Franken, wird bestraft, wer
b. (*geändert*) einem Verbot zuwiderhandelt, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung oder einer Verfügung unter Hinweis auf diese Strafbestimmung erlassen wurde; vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

4.

Fischereigesetz (FiG) vom 30. Juni 1997¹³ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5b Abs. 3^{bis} (*neu*)

^{3bis} Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und -aufseher erheben bei Widerhandlungen gegen eidgenössisches oder kantonales Fischereirecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

§ 38 Abs. 2 (*geändert*)

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

⁸ SR [312.0](#)

⁹ SR [312.1](#)

¹⁰ SR [314.1](#) (AS 2017 6559)

¹¹ SRL Nr. [300](#)

¹² SRL Nr. [709a](#)

¹³ SRL Nr. [720](#)

§ 39 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁴. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

5.

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017¹⁵ (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 3 (*geändert*)

³ Bei Widerhandlungen gegen eidgenössisches und kantonales Jagdrecht, welche die Wildhüterinnen und -hüter bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erheben sie wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

§ 55 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*geändert*)

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7 Absatz 4, 17 Absatz 8, 19 Absatz 3, 21 Absatz 3, 23 Absatz 1, 24, 25 Absätze 1 und 2, 27 sowie 32 Absatz 1 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

³ *aufgehoben*

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

6.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005¹⁶ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

¹ Das Rauchen in Innenräumen öffentlicher Einrichtungen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008¹⁷ verboten.

¹⁴ SR 312.0

¹⁵ SRL Nr. 725

¹⁶ SRL Nr. 800

¹⁷ SR 818.31

² Die Luzerner Polizei erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.

§ 61 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

7.

Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973¹⁸ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*)

¹ Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

^{2bis} Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Aufsichtsorgane, die bei Widerhandlungen gegen Haltangsvorschriften wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen erheben.

8.

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999¹⁹ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

¹⁸ SRL Nr. 848

¹⁹ SRL Nr. 945

§ 43 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Waldrecht, welche die Luzerner Polizei bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt diese Ordnungsbussen. Bei Widerhandlungen gegen die Zugangsvorschriften beim Betreten und Befahren von Wald oder Waldstrassen erheben auch die Wildhüterinnen und -hüter nach § 47 des Kantonalen Jagdgesetzes²⁰ Ordnungsbussen.

³ Die Forstorgane weisen sich bei Amtshandlungen über ihre Berechtigung aus.

9.

Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995²¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 (neu)

² Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.

§ 20b Abs. 2 (neu)

² Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

²⁰ SRL Nr. [725](#)

²¹ SRL Nr. [955](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Wasserbaugesetz (WBG)

Änderung vom 9. September 2019*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. März 2019¹,
beschliesst:

I.

Das Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019² wird wie folgt geändert:

§ 40 *Abs. 2 (neu)*

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Aufsicht über die Schifffahrt aus.

§ 44 *Abs. 1 sowie 4 (neu)*

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7, 15 Absatz 1, 16 Absatz 3, 21 Absatz 2, 22 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2 und 28 Absatz 1 sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnungen und Verfügungen, die eine Strafe vorsehen, werden mit Busse bis 20 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis 40 000 Franken bestraft.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes. Bei Widerhandlungen gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften über die Benutzung der Gewässer, insbesondere durch die Schifffahrt, auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

* K 2019 2949

¹ B 161-2019

² SRL Nr. 760 (K 2019 1973)

II.

Die Änderung tritt zusammen mit dem totalrevidierten Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019³ in Kraft⁴. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ SRL Nr. 760 (K 2019 1973)

⁴ Das neue Wasserbaugesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (K 2019 2717).

*Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Steibärebachs in der Gemeinde Triengen

vom 9. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. April 2019,
beschliesst:

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Steibärebachs, Gemeinde Triengen, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 4,919 Millionen Franken (Preisstand Dezember 2017) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Sure sowie den Neubau der Wehranlage zur Regulierung des Sempacher- sees in den Gemeinden Oberkirch und Sursee

vom 9. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Mai 2019,

beschliesst:

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Sure sowie den Neubau der Wehranlage zur Regulierung des Sempachersees, Gemeinde Oberkirch und Stadt Sursee, wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 5 968 000 Franken (Preisstand April 2015) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Regierungsrat

Genehmigung eines Tarifvertrages in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 6. September 2019

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Anwendung von Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1. Der Vertrag zwischen Dr. med. Michaela Heidemann und Dr. med. Roman Zimmer, Luzern, und den von der Tarifsuisse AG vertretenen Krankenversicherern betreffend die Vergütung von endovenöser Thermo-Ablation von Stammvenen bei Varikose vom 1. Juni 2019 wird mit folgenden Tarifen rückwirkend auf den 1. Januar 2019 genehmigt:
 - Pauschale für endovenöse Thermo-Ablation von Stammvenen bei Varikose
 - Erste Stammvene pro Patient/in: Fr. 640.–
 - Jede weitere Stammvene pro Patient/in: Fr. 440.–
2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Luzern, 6. September 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Legislaturprogramm 2019–2023

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Planungsbericht B 3 vom 2. Juli 2019 zum Legislaturprogramm 2019–2023 zur Kenntnisnahme. Der Regierungsrat hat darin für die Periode 2019–2023 insgesamt 33 Legislaturziele festgelegt. Er geht davon aus, dass in den kommenden Jahren der gesellschaftliche Wandel, der digitale Wandel und der Klimawandel das kantonale Handeln prägen werden. Immer wichtiger wird auch die Koordination verschiedenster Massnahmen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie in den Bereichen Umwelt, Mobilität und Sicherheit: Nur mit einer ganzheitlichen Sicht lassen sich die vielen Veränderungen sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig gestalten.

Die Luzerner Bevölkerung wächst in den nächsten Jahren weiter und die Lebenserwartung steigt. Technologiesprünge verändern nicht nur die Art, wie die Gesellschaft kommuniziert, sondern auch die Art, wie sie funktioniert. Die Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Umwelt und Wirtschaft werden auch im Kanton Luzern immer deutlicher spürbar. Der Regierungsrat will diese Entwicklungen so gut wie möglich lenken und ihre Folgen sozialverträglich gestalten. Der Kanton Luzern wird deshalb in den nächsten Jahren den fortlaufenden Umbau seiner Leistungen und Strukturen und die effizienzsteigernden Verwaltungsreformen weiter intensivieren.

Der Regierungsrat setzt sich für die kommende Legislaturperiode die folgenden Ziele:

- **Digitale Impulse:** Die kantonale Verwaltung wird zu einer Organisation, die reichsübergreifend zusammenarbeitet und flexibel auf den digitalen Wandel und veränderte Kundenbedürfnisse reagiert. Die Infrastruktur für den damit einhergehenden Technologie-, Organisations- und Kulturwandel wird in einem neuen, zentralen Verwaltungsgebäude bereitgestellt.
- **Investitionen in Leistungen und Strukturen:** Der Kanton Luzern investiert gezielt in die Zukunft: in Schulen und Hochschulen, Verkehrssysteme, Sicherheit und Umwelt und indirekt in die kantonalen Spitäler. Die Weiterentwicklung der Bildungs- und Ausbildungsangebote, die Kapazitätsausweitungen auf Schiene und Strasse, der Bau einer integrierten Leitzentrale für die Blaulichtorganisationen sowie die Gesamterneuerung der Spitäler werden in den nächsten Jahren umfangreiche Ressourcen binden.
- **Sicherung von Wohlstand und Wohlfahrt:** Je intensiver der Wettbewerb der Standorte, desto wichtiger sind gute Rahmenbedingungen im Kanton Luzern. Dazu zählen die soziale, rechtliche und polizeiliche Sicherheit. Die heutigen, sehr hohen Qualitätsstandards sollen auch in Zukunft gewährleistet sein. Gleichzeitig hält der Regierungsrat die Belastung durch Steuern und Abgaben tief und erbringt attraktive Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmen. Das sind wichtige Voraussetzungen für eine prosperierende Wirtschaft, den Wohlstand der Bevölkerung und eine solide Ertragslage des Kantons.
- **Umgang mit dem Klimawandel:** Der Kanton Luzern geht mit einer nachhaltigen Umwelt- und Energiepolitik gegen die menschengemachten Ursachen des Klimawandels vor und gestaltet dessen Auswirkungen so verträglich wie möglich. Technische Innovationen sowie fortschrittliche Angebote und Dienstleistungen sollen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaadaptation eine wichtige Rolle spielen und sind gleichzeitig eine Chance für die Luzerner Wirtschaft.

Die parlamentarischen Beschlüsse und die Urnengänge der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Mehrheit der Kantonsbevölkerung eine strenge Zurückhaltung bei den kantonalen Ausgaben befürwortet. Gleichzeitig stellen die Einwohnerinnen und Einwohner erhebliche Ansprüche an den Staat. Daraus ergeben sich Interessenkonflikte, die immer wieder neu verhandelt werden müssen. Der Regierungsrat sucht zu diesem Zweck einen noch engeren Austausch mit dem Kantonsrat und intensiviert die Kommunikation mit der Bevölkerung.

Anpassung der Ladenschlusszeiten

Der Kantonsrat hat die Motion M 687 von Andreas Moser, die eine moderate Anpassung der Ladenschlusszeiten verlangt, erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Revision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes, die der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Botschaft vom 20. August 2019 unterbreitet, werden die Forderungen der Motion umgesetzt. Neu sollen die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag von 18.30 auf 19 Uhr und am Samstag von 16 auf 17 Uhr verschoben werden. Im Gegenzug soll nur noch ein Abendverkauf pro Woche statt zwei zulässig sein. Dadurch erfahren die Öffnungszeiten insgesamt keine nennenswerte Ausweitung. Auf die Berücksichtigung weiterer Änderungsvorschläge aus der Vernehmlassung verzichtet der Regierungsrat aufgrund der breiten Zustimmung des Kantonsrates zu dem mit der Motion vorgeschlagenen Kompromiss. Die Änderung soll auf den 1. Mai 2020 in Kraft treten.

Abrechnung über den Kredit für den Ausbau der Zentralbahn in Luzern, Nidwalden und Obwalden

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 7 vom 20. August 2019 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für den Ausbau der Zentralbahn in Luzern, Nidwalden und Obwalden. Der Grosse Rat hat am 5. November 2007 mit Dekret einen Sonderkredit in der Höhe von 250 Millionen Franken bewilligt. Die Luzerner Stimmbevölkerung stimmte dem Sonderkredit am 24. Februar 2008 zu. Die Teilprojekte Doppelspurausbau und Tieflegung in Luzern, die Haltestelle Allmend sowie die Beschleunigungsmassnahmen in den Kantonen Nidwalden und Obwalden sind abgeschlossen und abgerechnet. Das Projekt Doppelspurausbau Hergiswil Schlüssel–Matt war längere Zeit politisch blockiert, weshalb mit der Realisierung erst im Frühjahr 2019 begonnen werden konnte. Abgesehen von Vorbereitungsarbeiten sind diese Kosten nicht Gegenstand der vorliegenden Abrechnungsbotschaft. Der Ausbau konnte mit Gesamtkosten von 220,2 Millionen Franken abgerechnet werden. Der bewilligte Kredit für das Gesamtprojekt wurde damit um rund 12 Prozent unterschritten. Abzüglich der Beiträge von Bund und Dritten verbleiben dem Kanton Kosten von insgesamt 63,6 Millionen Franken.

Abrechnung über den Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Verkehrsinfrastruktur im Gebiet Seetalplatz

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 8 vom 20. August 2019 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern. Der Sonderkredit in der Höhe von 190 Millionen Franken ist am 20. März 2012 vom Kantonsrat mit Dekret bewilligt worden. Die Luzerner Stimmbevölkerung stimmte dem Sonderkredit ihrerseits in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 zu. Die Bauarbeiten wurden im Herbst 2017 beendet. Die gesamten Baukosten betragen rund 157 Millionen Franken, womit der bewilligte Sonderkredit um 33 Millionen Franken unterschritten wurde. Abzüglich der Beiträge von Bund und Dritten verbleiben dem Kanton Luzern Kosten von rund 100 Millionen Franken.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Schutz der Äschen in der Reuss

Ausgangslage: Die Reuss von Luzern bis Bremgarten beherbergt eine Äschenpopulation von nationaler Bedeutung. Aufgrund der Hitzeperioden während der Sommermonate in den Jahren 2018 und 2019 stieg die Wassertemperatur in der Reuss verschiedentlich auf über 25 °C, was Kaltwasserarten wie insbesondere Forellen und Äschen in Stress versetzt und zur Abwanderung in kühlere Zuflüsse veranlasst. Auch muss eine erhöhte Mortalität von Äschen und Forellen angenommen werden. Derzeit laufen Untersuchungen, um den aktuellen Zustand der Äschenpopulation in der Reuss einzuschätzen.

Erwägungen: Die Äsche (*Thymallus thymallus*) gehört gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) zu den bedrohten Fischarten mit dem Gefährdungsstatus 3, «gefährdet». Nach Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) können die Kantone zum Schutz gefährdeter Arten insbesondere Fangverbote anordnen. Im Kanton Luzern ist dafür die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig, welche für einzelne Gewässer die Schonzeiten verlängern kann (§ 12 Abs. 3 der Kantonalen Fischereiverordnung, FiV, SRL Nr. 721).

Bei guten Fangbedingungen im Herbst und/oder bei grosser Nachfrage nach Kurzzeitpatenten (Monats- oder Tagespatente) muss in der zweiten Jahreshälfte 2019 mit einem hohen Fangdruck auf den Äschenbestand gerechnet werden. Da Tagespatente nicht der Statistikpflicht unterliegen, kann der durch Kurzzeitpatente realisierte Fanganteil am gesamten Äschenfang rückwirkend nicht beziffert werden. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sieht sich daher veranlasst, den Verkauf von Kurzzeitpatenten im relevanten Reuss-Abschnitt ab Mitte September 2019 auszusetzen. Damit wird die Reuss-Äschenpopulation geschont, um die Nachhaltigkeit der fischereilichen Nutzung der Äschenbestände sicherzustellen. In der Zeit vom 16. September bis zum 31. Dezember 2019 wird daher vorsorglich auf die nach § 10 Absatz lit. d Ziffer 3 und 4 FiV vorgesehene Ausstellung von Monats- und Tagespatenten für die Fischerei in der Patentstrecke Untere Reuss verzichtet.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald verfügt:

1. Vom 16. September bis 31. Dezember 2019 werden in der Patentstrecke Untere Reuss keine Monats- und Tagespatente für die Fischerei nach § 10 Absatz 2 lit. d Ziffer 3 und 4 FiV ausgestellt.
2. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Diese Verfügung ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Sursee, 6. September 2019

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Entscheidsmittlung: Massnahmen an Biberdämmen im Rahmen der Erneuerung des Autobahnanschlusses Gisikon-Root

Das Bundesamt für Strassen Astra saniert Teile der Autobahn N14 und erneuert dabei den Autobahnanschluss Gisikon-Root. Innerhalb des auf der Westseite gelegenen Auf-/Ausfahrtsohrs liegen die Gewässer Lölibach und Binnenkanal.

Für die Sanierungsarbeiten müssen die Wasserstände des Binnenkanals sowie des Lölibachs im Bereich der Strassendurchlässe temporär auf das Minimum abgesenkt werden. Dies bedingt die Entfernung eines bestehenden Biberdamms innerhalb des Auf-/Ausfahrtsohrs für den Zeitraum der Bauarbeiten bis Ende 2021.

Mit Gesuch vom 26. Februar 2019 beantragte das Astra bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Entfernung des bestehenden Biberdamms im Ausfahrtszohr des Autobahnanschlusses Gisikon-Root für die Zeit während der Bauarbeiten sowie die Möglichkeit für weitere Eingriffe in allfällige Biberbauten im betroffenen Ausfahrtszohr der Autobahn für die Zeit nach der Sanierung bis Ende 2036. Letzteres, um die Funktionsfähigkeit der neu erstellten Kleintierdurchlässe zu sichern und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Nach einer gründlichen Interessensabwägung wurden die beantragten Massnahmen an Biberdämmen während der Bauphase als unumgänglich und verhältnismässig erachtet. Dem Antrag für die Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit wurde unter Bedingungen und Auflagen teilweise zugestimmt. So wird eine komplette Entfernung von Biberdämmen nicht in jedem Fall als zwingend erachtet, und mögliche Massnahmen werden nur für fünf Jahre bewilligt, jedoch mit der Möglichkeit, diese zu verlängern.

Massnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht und dürfen nur aufgrund einer kantonalen Verfügung ergriffen werden (Art. 12 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1^{er} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG, SR 451] sowie Art. 14 Abs. 6 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV, SR 451.1]). Als Korrelat dazu wird eine Publikations- oder Eröffnungspflicht ausgelöst. Aufgrund der unterschiedlichen Inhalte sowie der unterschiedlichen Dringlichkeiten und Fristigkeiten hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zwei separate Entscheide erarbeitet und diese koordiniert aufgelegt. Während der erste Entscheid die möglichen Massnahmen während der Sanierungsarbeiten beinhaltet, umfasst der zweite Entscheid die Betriebsphase von fünf Jahren nach Fertigstellung der Sanierung. Mit Publikation im Luzerner Kantonsblatt (Nr. 29 vom 20. Juli 2019, S. 2352) und der öffentlichen Auflage der beiden Entscheidsentwürfe vom 20. Juli bis am 19. August 2019 wurde das rechtliche Gehör gewährt.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat am 10. September 2019 die entsprechenden Entscheide erlassen. Diese liegen, zusammen mit den sachbezüglichen Unterlagen, während 30 Tagen, vom 14. September bis 13. Oktober 2019, bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, Sursee, zur Einsichtnahme auf.

Gegen die Entscheide kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Luzern, 10. September 2019

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Ruswil

I.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Ortsteil Sigigen die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:

- Schulhausstrasse (Koordinaten 2.653.116 /1.212.842 und Koordinaten 2.653.038/1.212.803),
- Grabenstrasse (Koordinaten 2.652.779/1.212.852, Koordinaten 2.652.707/1.212.794, Koordinaten 2.653.013/1.212.591),
- Rain (Koordinaten 2.652.830/1.212.626).

Der Plan Nr. 1324-05-111, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

II.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Rüediswil die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:

- Etzenerlestrasse (Koordinaten 2.651.180/1.215.533, Koordinaten 2.651.158/1.215.664),
- Bächliweg (Koordinaten 2.651.001/1.215.752, Koordinaten 2.650.948/1.215.634).

Der Plan Nr. 1324-05-109, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

III.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Under Neuhus die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgendem Zoneneingang:

- Under Neuhus (Koordinaten 2.651.257/1.215.338).

Der Plan Nr. 1324-05-106, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

IV.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Rosswöschstrasse, Spyr, Freiehofstrasse und im Windbühlfeld die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:

- Rosswöschstrasse (Koordinaten 2.652.162/1.214.871, Koordinaten 2.651.911/1.214.356, Koordinaten 2.652.045/1.214.519),
- Schützenberg (Koordinaten 2.651.536/1.214.502),
- Spyr (Koordinaten 2.652.295/1.214.753),
- Windbühlfeld (Koordinaten 2.652.693/1.214.478).

Der Plan Nr. 1324-05-104, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

V.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Zückestrasse und Windbühl die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:

- Zückestrasse (Koordinaten 2.652.363/1.214.800),
- Windbühl (Koordinaten 2.652.716/1.214.508).

Der Plan Nr. 1324-05-103, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

VI.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Sonnenbergli, Goldschrütifeld, Meierhöfling und Meierhöflistrasse die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:

- Sonnenbergli (Koordinaten 2.652.402/1.215.100, Koordinaten 2.652.617/1.215.209),
- Goldschrütifeld (Koordinaten 2.652.837/1.215.066),
- Meierhöfling (Koordinaten 2.652.861/1.215.045),
- Meierhöflistrasse (Koordinaten 2.652.769/1.215.020, Koordinaten 2.652.976/1.214.839).

Der Plan Nr. 1324-05-102, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

VII.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Rebstockstrasse und Südhaldestrasse die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:

- Rebstockstrasse (Koordinaten 2.651.964/1.214.876),
- Südhaldestrasse (Koordinaten 2.651.589/1.215.171).

Der Plan Nr. 1324-05-105, Masstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

VIII.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Moosguetpark die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgendem Zoneneingang:

- Moosguetstrasse (Koordinaten 2.651.130/1.215.509, Koordinaten 2.651.077/1.215.459).

Der Plan Nr. 1324-05-110, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

IX.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Ruswil,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Ruswil wird im Gebiet Schwerzistrasse und Chäppeliacher die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:

- Schwerzistrasse (Koordinaten 2.652.289/1.215.023, Koordinaten 2.651.634/1.215.359),
- Wächtergasse (Koordinaten 2.652.339/1.215.110),
- Studenrain (Koordinaten 2.652.310/1.215.233),
- Höchfeld (Koordinaten 2.651.910/1.215.298),
- Chäppeliacher (Koordinaten 2.651.496/1.215.246).

Der Plan Nr. 1324-05-101, Massstab 1:1000, vom 3. September 2019 der AKP AG Luzern bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Ruswil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 9. September 2019

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Aufgebot zum Nachschiesskurs für das Jahr 2019**I. Einrückungspflichtig sind**

die im Kanton Luzern wohnhaften Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Obergefreite, Gefreite und Soldaten bis und mit Jahrgang 1985, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, *sofern sie aus irgendeinem Grund die Schiesspflicht 2019 nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben oder deren Resultat gestrichen werden musste.*

II. Nicht einrückungspflichtig sind

- a. Verbliebene, das heisst Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen in einem Verein geschossen, aber die Mindestleistung nicht erfüllt haben. Sie werden zum Verbliebenenkurs aufgeboten;
- b. Schiesspflichtige, die im Jahr 2019 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- c. Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2019 einen Auslandsurlaub erhalten haben oder die aus dem Auslandsurlaub erst nach dem 31. Juli 2019 zurückgekehrt sind und wieder mit dem Sturmgewehr 90 ausgerüstet wurden;
- d. Militärdienstpflichtige, die erst nach dem 31. Juli 2019 wieder in die Armee eingeteilt und mit dem Sturmgewehr 90 ausgerüstet wurden;
- e. Militärdienstpflichtige, die im Verlauf des Jahres 2019 neu mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet und nicht ausgebildet wurden sowie Dienstpflichtige, die auf eine neue Waffe umgerüstet und nicht ausgebildet wurden;
- f. Militärdienstpflichtige, die von einer sanitärischen Untersuchungskommission dispensiert wurden, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2019 abläuft;
- g. Militärdienstpflichtige, welche 2019 aus der Armee entlassen werden.

III. Ort und Zeit des Nachschiesškurses

Emmen, Militärschiessanlage Hüslenmoos

Samstag, 23. November 2019

Antreten: 8.30 Uhr, zu spät Antretende können weggewiesen werden.

Entlassung: spätestens um 12.00 Uhr.

IV. Allgemeine Weisungen

1. *Anzug und Ausrüstung:*
Zivilkleidung. Die Nachschiesspflichtigen haben mit dem Sturmgewehr 90, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragenen), Erkennungsmarke, Messer, Dienst- und Schiessbüchlein oder militärischem Leistungsausweis, persönlicher Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht, amtlichem Ausweis mit Foto sowie mit warmer, zweckmässiger Kleidung einzurücken. *Subalternoffiziere haben den Nachschiesškurs mit dem Sturmgewehr zu absolvieren.*
2. *Aufgebot:*
Diese Publikation gilt als Aufgebot. Es werden keine persönlichen Marschbefehle ausgestellt. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat ein verschlossenes Arztzeugnis (auf eigene Kosten), das Dienstbüchlein und das Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis an: *Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug, Kreiskommando, Murmattweg 8, 6000 Luzern 30*, zu senden.

3. Ansprüche:

Nachschiesspflichtige beziehen weder Sold, Erwerbsausfall- noch Reiseentschädigung. Die Kursteilnehmer sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Krankheit und Unfall versichert.

4. Strafbestimmungen:

Die Nachschiesspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafrecht. Nachschiesspflichtige, die aus eigenem Verschulden verspätet einrücken oder den Kursbetrieb in anderer Weise erheblich stören, werden entlassen. Wer diesem Aufgebot nicht Folge leistet, wird bestraft.

Luzern, 7. September 2019

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Der Regierungsrat: Paul Winiker

Gewährung des rechtlichen Gehörs und Aufforderung zur Stellungnahme

Bahcivanji Ivan, geboren am 1. August 1989, geschieden, aus Moldova, zuletzt wohnhaft gewesen in Luzern, Baselstrasse 15, City-Guest-House, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit das rechtliche Gehör gewährt. Ihm wird Gelegenheit gegeben, zur vorgesehenen Massnahme (Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung B und Wegweisung aus der Schweiz) innert zehn Tagen ab Veröffentlichung eine schriftliche Stellungnahme an das Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, 6002 Luzern, einzureichen.

Geht innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden.

Luzern, 11. September 2019

Amt für Migration des Kantons Luzern, Abteilung Aufenthalt

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in der Erbschaftssache des am 14. August 2019 verstorbenen *Käch «Alfred» Alois*, geboren am 1. August 1945, verheiratet, von Langendorf (SO), wohnhaft gewesen in *Rickenbach*, Joderfeldstrasse 6.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 15. Oktober 2019 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzu-melden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Erbenaufruf

Am 10. April 2019 starb in Eschenbach (LU) *Blaser Anna geb. Erlacher*, geboren am 8. April 1930, verwitwet, von Schwyz (SZ) und Root (LU), wohnhaft gewesen in *Buchrain*, mit Aufenthalt im Betagtenzentrum Dösselen, Eschenbach.

Als gesetzliche Erben kommen die Nachkommen in Betracht. Diese sind der Be-hörde teilweise bekannt. Im Sinn von Artikel 555 ZGB werden allfällige gesetzliche Erben der Erblasserin aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres beim Teilungsamt der Gemeinde Buchrain, unter Beilage der ihre Erbberechtigung ausweisenden Ur-kunden, zum Erbgang anzumelden. Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage (Art. 598 ff. ZGB) an die bekannten gesetzlichen Erben.

Buchrain, 14. September 2019

Teilungsamt Buchrain, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain

Testamentseröffnung

Am 14. August 2019 starb *Koch-Meyer Ruth Clara*, geboren am 17. September 1942, verwitwet, von Hasle und Kriens, Luzernerstrasse 94, *Kriens*, Tochter des Meyer Otto Werner und der Meyer-Barth Clara Bertha.

Als gesetzliche Erben kommen solche der beiden grosselterlichen Stämme in Be-tracht, nämlich die Nachkommen der Grosseltern Meyer Alfred und Marie geb. Trachsel sowie der Grosseltern Barth August und Maria geb. Stegmeier. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, bei der Stadt Kriens, Ressort Nachlass/Sondersteuern, Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass an die eingesetzte Erbin unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Kriens, 14. September 2019

Stadt Kriens, Ressort Nachlass/Sondersteuern, Stadtplatz 1, Postfach 1247, 6011 Kriens

Stadt Luzern: Entscheid Öffentlicherklärung nach § 14 Strassengesetz

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 4. September 2019 beschlossen:

- Gestützt auf § 14 Absatz 1 StrG werden die im Plan Nr. 001 (1:500) des Tiefbauamts Luzern vom 26. April 2019 rot angelegten Flächen von total 96 m² ab den Grundstücken Nrn. 229, 222, 221, 220, 219 und 218, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, als öffentlich erklärt.
- Gestützt auf § 14 Absatz 5 StrG wird die Öffentlichkeit der im Plan Nr. 001 (1:500) des Tiefbauamts Luzern vom 26. April 2019 gelb angelegten Flächen von rund 136 m² ab den Grundstücken Nrn. 217 und 121, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, aufgehoben.

Luzern, 4. September 2019

Stadtrat Luzern

Gemeindeverbände

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern: Entscheidsmittelung

an *Serdaoun Soufiane*, geboren am 28. Januar 1992, zuletzt wohnhaft gewesen Grimselweg 11, Luzern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Entscheid vom 10. September 2019 betreffend Erteilung der Befugnis zum Betreten der Wohnräume nach Artikel 391 Absatz 3 ZGB.

Der Entscheid liegt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern zu seinen Händen auf und gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Luzern, 14. September 2019

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Buchrain	2358 (StWE ¹⁶⁵ / ₁₀₀₀)	Büro-, Lager-, Ausstellungsräume / Hauptstrasse 27	Haudi Holding GmbH, Büren (NW)	Renggli Schwimmbadtechnik GmbH, Buchrain	25. 7. 2003
Ebikon	330 / 1 ha 23 a 39 m ² ; 367 / 18 a 39 m ²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / -; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Holzhaus / Schlösslistrasse 15	Mattmann-Berchtold Doris Dorothea, Ebikon	Erbengemeinschaft Berchtold-Bättig Josefina Erben: a. Mattmann-Berchtold Doris Dorothea, Ebikon; b. Ineichen- Berchtold Irma Josefina Brigitta, Ebikon; c. Berchtold Bisang Brigitte, Sempach; d. Berchtold Irene, Buchrain	15. 3. 2019
Horw	904 / 6 a 76 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Velounterstand / Allmendstrasse 15	ME zu je ½: a. Marbacher Roland, Horw; b. Marbacher Fanny Marcella, Horw	ME zu je ½: a. Foletti-Duss Brigitte, Horw; b. Foletti Renato, Horw	30. 1. 2015

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Horw	6319 (StWE ¹⁴⁷ / ₁₀₀₀), 6314 (StWE ¹⁹ / ₁₀₀₀); 50374 (ME ³⁷ / ₁₀₀₀)	6½-Z-W, Mehrzweckraum / Stegenrain 2; Autoeinstellplatz / Kastanienbaumstrasse 65	Haas Manuel, Horw	Weber Gabriela Cornelia, Hergiswil (NW)	17. 12. 2013
Horw	6377 (StWE ⁵³⁰ / ₁₀₀₀)	5½-Z-W / St. Niklausenstrasse 71	Hort Philippe, Hergiswil (NW)	ME zu je ½: a. Brack Bernhard, Kastanienbaum; b. Weber Katharina, Kastanienbaum	12. 9. 2017
Horw	7289 (ME ¹¹⁹ / ₁₀₀₀), 7284 (ME ¹⁴ / ₁₀₀₀); 50787, 50788 (je ME ¹ / ₅₀)	4½-Z-W, Bastelraum / Kastanienbaumstrasse 61 Autoeinstellplätze (2) / Kastanienbaumstrasse 63	ME zu je ½: a. Köchli René, Kaltbach; b. Köchli Pascal, Emmenbrücke	Köchli-Studhalter Margrit, Horw	27. 1. 2004 16. 3. 1999
Horw	8247 (StWE ¹⁰⁷ / ₁₀₀₀); 51839, 51840 (je ME ¹ / ₇₁)	4½-Z-W / Oberrütistrasse 4; Autoeinstellplätze (2) / Oberrütistrasse 4–14	Wick Mathias, Horw	Della Valle Immobilien AG, Meggen	1. 5. 2017
Kriens	2927 / 7 a 74 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Tscharnetstrasse 8	Angehrn-Buck Christine Barbara, Schüpfheim	Buck Werner, Kriens	31. 10. 1962
Kriens	2927 / 7 a 74 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Tscharnetstrasse 8	ME zu je ½: a. Angehrn-Buck Christine Barbara, Schüpfheim; b. Angehrn Markus Johann, Schüpfheim	Angehrn-Buck Christine Barbara, Schüpfheim	21. 6. 2019

Kriens	10427 (StWE $\frac{37}{1000}$)	3-Z-W / Luzernerstrasse 92	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Fährdrich-Hinojosa Toro Ninoska Beatriz, Obernau; b. Fährdrich Jost Daniel, Obernau	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Studhalter Albin, Luzern; b. Studhalter-Berglas Anna Maria, Luzern	22. 1. 2001
Kriens	10877 (StWE $\frac{91}{1000}$)	2-Z-W / Schauenseestrasse 7	Krieger Stefan Thomas, Eschenbach (LU)	Wicki Walter, Kriens	31. 3. 1992
Kriens	11600 (StWE $\frac{113}{10000}$)	$3\frac{1}{2}$ -Z-W / Lauerzring 29	Burgdorfer Walter, Luzern	Erbengemeinschaft Burgdorfer-Vianden Maria Therese Erben: a. Burgdorfer Peter, Menzingen; b. Burgdorfer Walter, Luzern	26. 8. 2019
Kriens	12122 (StWE $\frac{165}{10000}$)	$3\frac{1}{2}$ -Z-W / Lauerzring 30	Tschallener Dora Frieda, Luzern	Krebs-Kauz Marie-Louise, Kriens	30. 6. 2000
Kriens	13672 (StWE $\frac{504}{10000}$), 53075 (ME $\frac{509}{10000}$)	$3\frac{1}{2}$ -Z-W, Einstellplatz / Obernauerstrasse 58	Muri-Müller Renata Lina, Kriens	ME: a. BSB BAU AG, Zug, zu %; b. Gysi-Sidler Barbara Elisabeth, Meggen, zu $\frac{1}{8}$; c. Gysi Bernhard Anton, Meggen, zu $\frac{1}{8}$	24. 2. 2017
Littau	85 / 4 a 77 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Sandeggstrasse 13	SPAVER AG, Zug	Holzer Andreas, Luzern	18. 5. 2004
Littau	2000 / 1 a 86 m ² ; 50358, 50359 (je ME $\frac{5}{1005}$)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Ruopigenhöhe 7d; Autoeinstellplätze (2) / Ruopigenhöhe 1–13	Neuardt-Schmidt Karin Christina, Luzern	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Schmidt Elmo Inacio, Auslikon; b. Schmidt-Metzger Maja Cäcilia, Auslikon	1. 10. 2015

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Littau	6181 (StWE ³⁷ / ₁₀₀₀); 50112 (ME ⁷ / ₄₉₀)	4½-Z-W / Ruopigenring 89/91; Autoeinstellplatz / Ruopigenring 81-91	ME zu je ½: a. Kukalaj Enver, Luzern; b. Rugova Kukalaj Nadjie, Luzern	ME zu je ½: a. Müller Josef Benedikt, Luzern; b. Müller-Bühler Priska Irene, Luzern	15. 2. 2001
linkes Ufer: Luzern	2521 / 6 a 44 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Sternhalde 1	Einfache Gesellschaft: a. Wyss Roger, Luzern; b. Wyss-Imfeld Regula Frieda, Luzern	Lustenberger-Lang Susanne Alice, Ebikon	18. 2. 1986
Luzern	3387 / 8 a	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Auf Weinbergli 23	ME zu je ½: a. Felber Andreas Peter, Hannover; b. Felber Christian Marc, Luzern	Erbengemeinschaft Felber Philippe Erben: a. Felber-Breitenstein Beatrix Rita, Luzern; b. Felber Andreas Peter, Hannover; c. Felber Christian Marc, Luzern	10. 5. 2016
Luzern	8964 (StWE ¹⁰⁰ / ₁₀₀₀₀); 9010 (ME ⁵ / ₇₆)	3½-Z-W / Landenbergstrasse 19; Autoeinstellplatz / Landenbergstrasse	Widmer Obeng-Kyereboah Esther, Luzern	Willi Alice, Luzern	13. 5. 2004
rechtes Ufer: Luzern	389 / 5 a 58 m²	Gebäude, übrige befestigte Flächen / Musikschul- und Bürogebäude / Mariahilfasse 2a, Musikschulgebäude / Grabenstrasse 8	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	Erbengemeinschaft Kuhn Werner Erben: a. Purtschert-Kuhn Brigitte, Luzern; b. Kuhn Andreas, Weggis	12. 7. 1957

Luzern	735 / 6 a 77 m ² ; 1246 / 2 a 43 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Gesegnetmattstrasse 12; Gartenanlage / –	Rüedi Hubert Werner, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Conrad-Rüedi Monica Cornelia, Luzern; b. Rüedi Hubert Werner, Luzern	27. 12. 2011
Luzern	1572 / 10 a 94 m ²	Gebäude, Trottoir, Gartenanlage / Wohnhaus / Hinterbramberg 2	Conrad-Rüedi Monica Cornelia, Luzern	ME zu je ½: a. Conrad-Rüedi Monica Cornelia, Luzern; b. Rüedi Hubert Werner, Luzern	25. 8. 1995
Luzern	2007 / 7 a 25 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Kapuzinerweg 19	Lingg-Landolt Edith Maria Ruth, Obernau	ME zu je ½: a. Lingg-Landolt Edith Maria Ruth, Obernau; b. Landolt Bruno Alfons, Meggen	15. 10. 2009
Luzern	2923 / 5 a	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Gartenheimstrasse 2	ME zu je ½: a. Gisler David, Luzern; b. Blaas Annina, Luzern	Erbengemeinschaft Thielen-Engels Anna Elisabeth Erben: a. Bigler-Thielen Gabriele, Lotzwil; b. Feldman-Thielen Silvia, Bassins; c. Pirola-Thielen Nicole, Samedan	18. 7. 2018
Luzern	3359 / 29 a 83 m ²	übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / –	Ausgleichskasse Luzern, Luzern	Bühler-Leinweber Ingrid, Horw	3. 10. 1974
Luzern	6737 (StWE ¹⁰² / ₁₀₀₀); 7213, 7215, 7217 (je ME ¹ / ₁₀)	6½-Z-W / Wesemlinrain 24; – (3) / Wäsmeli	ME zu je ½: a. Van Melckebeke Hildegard Alix Margareta Evelina Maria, Kerns; b. Matton Peter Hans Maria, Kerns	Mauderli-Dammert Claudia, Luzern	24. 12. 1998
Luzern	12175 (StWE ³⁶ / ₁₀₀)	4½-Z-W / Bellerivehöhe 15	Ueberschlag Luzius, Gisikon	Struve Jan, Luzern	8. 5. 2015

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Malters	4701 (StWE ⁹³ / ₁₀₀₀); 4694 (StWE ¹ / ₁₀₀₀); 50662 (ME ¹ / ₂₀)	4½-Z-W / -; Disponibelraum / -; Autoeinstellplatz / -	ME zu je ½: a. Fellmann Bruno, Malters; b. Fellmann-Bachmann Sarah, Malters	Kuhn Daniel René, Malters	7. 11. 2012
Malters	4773 (StWE ¹⁰⁵ / ₁₀₀₀); 50864 (ME ¹ / ₆₃)	3½-Z-W / Weihermatte 3a; Autoeinstellplatz / Weihermatte 3a/b/c/5a/b	Enzler Christoph Ludwig, Kriens	Marti Invest AG, Bern	17. 11. 2015
Malters	4781 (StWE ¹³⁵ / ₁₀₀₀); 50915 (ME ¹ / ₆₃)	3½-Z-W / Weihermatte 3b; Autoeinstellplatz / Weihermatte 3a/b/c/5a/b	ME zu je ½: a. Koller Josef, Schüpfheim; b. Koller-Nosetti Flavia Pia Eva, Schüpfheim	Marti Invest AG, Bern	17. 11. 2015
Malters	4788 (StWE ¹³⁵ / ₁₀₀₀); 50901 (ME ¹ / ₆₃)	3½-Z-W / Weihermatte 3c; Autoeinstellplatz / Weihermatte 3a/b/c/5a/b	Haldi Werner, Menzberg	Marti Invest AG, Bern	17. 11. 2015
Malters	4881 (StWE ¹¹¹ / ₁₀₀₀), 51017 (ME ¹ / ₁₀)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Badhusweg 5	Lustenberger-Biemer Susanna, Malters	LIWO Immobilien AG, Horw	6. 1. 2012
Meggen	2020 / 2 a 58 m ² ; 50939, 50940 (je ME ¹ / ₂)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Moosmatthalde 12; Autoeinstellplätze (2) / Moosmatthalde 12/14/16	ME zu je ½: a. Baumgartner-Wernli Jennifer Lucie, Meggen; b. Baumgartner Dieter, Meggen	ME zu je ½: a. Stampfli Peter Walter, Meggen; b. Heller Andrea Barbara, Meggen	14. 7. 2014

Meggen	5511 (StWE $\frac{41}{1000}$); 51291, 51292 (je ME $\frac{1}{150}$)	4½-Z-W / Neuhuspark 4/5; Autoeinstellplätze (2) / Neuhuspark 4–7	Kurtulus Hasan Tansal, Meggen	Alfred Müller AG, Baar	27. 12. 2012
Meierskappel	383 / 8 a 41 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Stöcklen 26	Gasser Pascal, Meierskappel	Gasser-Schneider Erna, Küssnacht am Rigi	13. 2. 1986
Root	50990 (ME $\frac{5}{534}$)	Autoeinstellplatz / Blumenweg	ME zu je ½: a. Gretener-Bachofer Sonja, Root; b. Gretener Pius, Root	Wohnbau Root AG, Root	26. 12. 1945
Schwarzenberg	von 1365 an 1153 / 2 a 15 m ²	Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / –	ME zu je ½: a. Brun Martin, Schwarzenberg; b. Brun Andrea Martina, Schwarzenberg	ME zu je ½: a. Jenny-Rüssli Marie Louise, Schwarzenberg; b. Künzler-Rüssli Ursula Berta, Luzern	21. 9. 2004
Udligenswil	2255 (StWE $\frac{83}{1000}$); 50415, 50416 (je ME $\frac{1}{106}$)	4½-Z-W / Hubmattpark 3; Autoeinstellplätze (2) / Luzernerstrasse 2, 4, 6	ME zu je ½: a. Stark Peter Waldemar, Udligenswil; b. Stark-Breiten- moser Verena, Udligenswil	Hofstetter Werner, Zürich	26. 9. 2017
Udligenswil	50168 (ME $\frac{1}{18}$)	Autoeinstellplatz / Meierskappelstrasse 4	ME zu je ½: a. Picenoni Bernhard, Udligenswil; b. Schütz Picenoni Marliese, Udligenswil	ME zu je ½: a. Roduner Hugo, Küssnacht am Rigi; b. Roduner-Robak Magdalena, Küssnacht am Rigi	30. 12. 2009
Vitznau	2104 (StWE $\frac{29}{1000}$), 50052 (ME $\frac{1}{62}$)	2-Z-W, Autoeinstellplatz / Seestrasse 75	Park-Hotel Vitznau Immobilien AG, Vitznau	Einfache Gesellschaft: a. Pufke-Yousafzai Salima, Unna; Pufke Siegfried, Unna	18. 10. 1978

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Weggis	3488 (StWE $\frac{7}{100}$); 3210 (StWE $\frac{23}{1000}$)	2-Z-W / Oberer Firstweg 20; Garage-Box / Rigistrasse 65	ME zu je $\frac{1}{4}$: a. Kuhn-Bührer Susanna, Schaffhausen; b. Kuhn Christian, Schaffhausen; c. Bührer-Li Linyi, Dresden; d. Bührer Beat, Dresden	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Bührer Franz Peter, Schaff- hausen; b. Bührer-Diggelmann Marie Anna, Schaffhausen	12. 8. 2002
Weggis	3524 (StWE $\frac{37}{1000}$), 50311 (ME $\frac{1}{3}$)	2-Z-W, – / Vorderacherstrasse 8	Djokovic-Obradovic Suzana, Glattpark (Opfikon)	Gütergemeinschaft: a. Mathé Hajnal, Zürich; b. Richter Klaus Ludwig, Zürich	28. 5. 2013
Weggis	4396 (StWE $\frac{45}{1000}$), 50742 (ME $\frac{1}{22}$); 4407 (StWE $\frac{23}{1000}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Luzernerstrasse 11/13; Atelier/Büro / Seestrasse 12a/12b	DV Immobilien GmbH, Weggis	Interra Invest AG, Zug	9. 9. 2008
Weggis	4398 (StWE $\frac{76}{1000}$), 4399 (StWE $\frac{59}{1000}$), 50729, 50739, 50740 (je ME $\frac{1}{22}$)	5½-Z-W, 3½-Z-W, Autoeinstellplätze (3) / Luzernerstrasse 11/13	Steiner-Haberthür Esther, Weggis	Interra Invest AG, Zug	9. 9. 2008
Weggis	4400 (StWE $\frac{59}{1000}$), 50731 (ME $\frac{1}{22}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Luzernerstrasse 11/13	baumbergerimmo gmbh, Baar	Interra Invest AG, Zug	9. 9. 2008
Weggis	4401 (StWE $\frac{76}{1000}$), 50732, 50733 (je ME $\frac{1}{22}$)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Luzernerstrasse 11/13	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Stirnimann Carmelia, Richterswil; b. Stirnimann Peter, Richterswil	Interra Invest AG, Zug	9. 9. 2008

Geschäftsstelle Hochdorf

Ballwil	656 / 64 a; 773 / 8 a 55 m ²	BR: Wohnhaus, Produktions- gebäude (2), Lagergebäude, Spenglereiwerkstatt mit Lager, offene Produktionshalle, Kesselhaus mit Werkstatt, Fasslagerunterstand, Fasswasch- gebäude, Auffangwanne, Einhausung Lagertank für Lackbitumen, Büropavillon, Brückenwaage (Bauteil), Garage, Betriebsbüro (Bürocontainer), Lagerhalle / Wilhofweg 9; BR: Baracken / Hochdorfstrasse 6	Bitex Bimoid AG, Ballwil	Bitex Perol AG, Ballwil	18. 3. 1994
Emmen	12365 (StWE ²³ / ₁₀₀₀), 12390 (ME ¹ / ₅₉)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Mythenstrasse 12	ME zu je ½: a. Vogel Markus, Emmenbrücke; b. Vogel-Bucher Rita Maria, Emmenbrücke	Notz Heinz Peter, Emmenbrücke	30. 7. 2007
Emmen	3166 / 5 a 34 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Reussmattweg 9	ME zu je ½: a. Bannwart Lukas Remigi, Emmen; b. Bannwart-Bitzi Corinne, Emmen	Bannwart-Bitzi Corinne, Emmen	14. 1. 2014
Emmen	8289 (StWE ¹⁵ / ₁₀₀₀), 8804 (ME ¹ / ₁₀₀)	4½-Z-W, Autoabstellplatz / Adligenstrasse 1	ME zu je ½: a. Studer Thomas Guido, Hergiswil (NW); b. Studer Natalie Simone, Hergiswil (NW)	Erbengemeinschaft Semola Silvano Luigi Erben: a. Sossai-Semola Agnese, Trun; b. Semola Roberta, Santa Giustina (I)	10. 7. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hochdorf	2341 / 4 a 47 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autounterstand / Ligschwilstrasse 14b	ME zu je ½: a. Kronenberg Christian Daniel, Hochdorf; b. Kronenberg Eveline, Hochdorf	Rudolf Gloor Erben AG, Sursee	27. 3. 2019
Inwil	949 / 3 ha 29 a 93 m ²	Acker, Wiese, Weide / Chörblige	Birrer Marina, Gisikon	Krummenacher Josef, Gisikon	10. 6. 1980
Inwil	129 / 14 a 63 m ² ; 131 / 53 a 81 m ²	Gebäude, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Waldkapelle / Käppeliwald; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal / –	ME zu je ½: a. Rimer Martin, Inwil; b. Rimer Kathrin, Inwil	Wyss-Mürner Erika Anne, Arlesheim	18. 11. 2013

Grundbuchamt Luzern West

Altbüron	4068 (StWE ^{126/1000}), 5032 (ME ½)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Ring 6	De Groote Filip Jean Gilbert, Thunstetten	Gut AG, Willisau	20. 11. 2017
Beromünster	855 / 3 a 84 m ²	übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Schuelgass	Salzmann Generalunternehmung GmbH, Emmenbrücke	Hüsler Frei Christine Silvia, Beromünster	14. 7. 2017

Beromünster; Flühli	636 / 20 a 4 m ² , 834 / 74 m ² ; 4033 (StWE ¹⁵² / ₁₀₀₀) (ME ½)	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Löli; Strasse, Weg, Gartenanlage / Löli; 7-Z-W / Rothornstrasse 6	Kottmann-Stalder Rosa Lydia, Beromünster	Erbengemeinschaft Kottmann-Stalder Josef Anton Erben: a. Kottmann-Stalder Rosa Lydia, Beromünster; b. Kottmann Adrian, Beromünster; c. Hüsler- Kottmann Monika, Rickenbach (LU); d. De Bastiani-Kottmann Sibylle, Beromünster; e. Landolt- Kottmann Yvonne, Beromünster	16. 8. 2019
Büron	109 / 5 a 99 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Gartenhaus / Hohlgasse 11	ME zu je ½: a. Eiholzer Lea Tatjana, Kriens; b. Arnet Roger, Kriens	Keiser Josef Theodor Leo, Büron	12. 11. 2007
Buttisholz	1063 / 55 a; 1586 / 4 ha 14 a 52 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Stockacher; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Stöckli	Fuchs Markus, Buttisholz	Bütler Richard, Buttisholz	15. 12. 1989
Buttisholz	8032 (StWE ⁴⁹ / ₁₀₀₀); 8071, 8072 (je ME ¼)	4½-Z-W / St. Ottilienstrasse 44; Autoeinstellplätze (2) / St. Ottilienstrasse 40-44	ME zu je ⅓: a. Klemenjak Christian, Buttisholz; b. Klemenjak Barbara, Buttisholz; c. Klemenjak Ueli, Buttisholz	Klemenjak Christian, Buttisholz	13. 4. 1992
Egolzwil	154 / 14 a 90 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Ökonomie- gebäude / Engelberg 1, Wagenschopf / Engelberg	ME zu je ½: a. Kaufmann Sebastian Martin, Sursee; b. Banz Jennifer, Sursee	Arnold Rudolf Konrad, Egolzwil	18. 11. 1969

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Eich	von 677 an 560 / 3 a 42 m ²	Strasse, Weg, Trottoir / Schaubhus	Einwohnergemeinde Eich	Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen Astra, Bern	18. 8. 2008
Entlebuch	2024 / 12 a 59 m ²	Acker, Wiese, Weide / Dorf	Progreidis Immobilien AG, Willisau	ME zu je ¼: a. Birrer Stefan, Muri bei Bern; b. Birrer Alfons, Muri bei Bern; c. Dubez-Birrer Gabriela, Sursee; d. Graf-Birrer Magdalena, Unterstammheim	26. 5. 2004
Geuensee	821 / 10 a 56 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Postmatte 2	I-vest AG, Schenkon	YTM-Immobilien AG, Hagendorn	3. 6. 2013
Grosswangen; Kottwil	656 / 97 a 72 m ² ; 68 / 63 a 46 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Unterstand / Hinterfeld 17, Holzschof, Garage / Hinterfeld, Wohnhaus mit Ökonomieteil / -; Acker, Wiese, Weide / Zuswil	Ludin Christof Anton, Buttisholz	Ludin Anton Leo, Grosswangen	1. 10. 1993

Hildisrieden	747 / 5 a 2 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Auto- unterstand / Rigiblick 5	Walter Kronenberg Immobilien AG, Eich	Neuhus Immobilien AG, Eich	2. 5. 2013
Hildisrieden	3676 (StWE ^{53/1000}); 3714, 3715 (je ME ^{1/236})	4½-Z-W / Am Ronbach 3, 5; Autoeinstellplätze (2) / Am Ronbach 1, 3, 5	ME zu je ½: a. Albor Marie-Theres, Sachseln; b. Diodati Roberto, Emmen	Cerutti Partner Immobilien AG, Rothenburg	30. 5. 2016
Hildisrieden	370 / 7 a 45 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Schlüsselrain 23	ME zu je ½: a. Blättler Daniel, Emmenbrücke; b. Egli Ruth, Emmenbrücke	Bacchetta-Urech Esther, Hildisrieden	25. 11. 1998
Langnau	545 / 6 a 36 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Chäppelmatte 8	Rothenbühler Heinz, Langnau bei Reiden	Erbengemeinschaft Rothenbühler-Mosimann Hans Erben: a. Rothenbühler-Mosimann Ella, Langnau bei Reiden; b. Rothenbühler Heinz, Langnau bei Reiden; c. Rothenbühler Erich, Tuineje	17. 7. 2019
Marbach	von 463 an 927 / 1 a 30 m ²	Acker, Wiese, Weide / Färberhus	Zihlmann Kurt, Marbach (LU)	Studer Anton Josef, Marbach (LU)	6. 5. 1981
Marbach	4049 (StWE ^{85/1000})	2½-Z-W / Marbachegg 20	ME zu je ½: a. Schwarz Mario, Frauenkappelen; b. Schwarz Nadine Sarah, Frauenkappelen	Kneubühl Daniel Anton, Gümligen	23. 9. 2009

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Mauensee	8471 (StWE $\frac{39}{1000}$); 8490, 8491 (je ME $\frac{3}{64}$), 8508 (ME $\frac{1}{64}$)	Wohnung / Moosblick 23; Autoeinstellplätze (2), Motorradeinstellplatz / Moosblick 21/23	Howald Bruno, Hergiswil (NW)	Südhang Immobilien AG, Büren	3. 9. 2018
Nebikon	2297 (StWE $\frac{53}{1000}$), 4239 (ME $\frac{3}{54}$)	3-Z-W, Autoeinstellplatz / Im Winkel 15	Blum Vinzenz Anastasius, Hohenrain	EAM AG, Sempach	30. 5. 2017
Nottwil	530 / 12 a 1 m ²	Gartenanlage / Büel	Wandeler Hans-Rudolf, Nottwil	Erbengemeinschaft Wandeler-Hürlimann Anna Erben: a. Wandeler Hans-Rudolf, Nottwil; b. Wandeler Gerold Anton, Liestal; c. Wandeler Franz Josef, Udligenswil; d. Küng- Wandeler Gerda Anna Maria, Beromünster; e. Wandeler Urs Peter, Wauwil	29. 8. 2019
Oberkirch	7086 (StWE $\frac{133}{1000}$), 7092 (StWE $\frac{3}{1000}$); 7132, 7133 (je ME $\frac{1}{38}$)	4½-Z-W, Hobbyraum / Kirchenau 2; Autoeinstellplätze (2) / Kirchenau 1/2/3	Schmidlin Nicole, Sursee	BK Liegenschaften AG, Altshofen	25. 9. 2017
Rickenbach	4504 (StWE $\frac{179}{1000}$); 4442 (ME $\frac{19}{1000}$)	2½-Z-W / Buttenbergstrasse 1e; Autoeinstellplatz / Buttenbergstrasse 1a-f	Jung Martha, Oberkulm	Erwin Rychener Architekten AG, Zug	14. 10. 2015
Rickenbach	4389 (StWE $\frac{309}{1000}$); 4447, 4448 (je ME $\frac{29}{1000}$)	3½-Z-W / Buttenbergstrasse 1e; Autoeinstellplätze (2) / Buttenbergstrasse 1a-f	Stalder Peter, Sempach	Erwin Rychener Architekten AG, Zug	14. 10. 2015

Rickenbach	4503 (StWE $\frac{163}{10000}$); 4408 (ME $\frac{16}{1000}$)	2½-Z-W / Buttenbergstrasse 1e; Autoeinstellplatz / Buttenbergstrasse 1a-f	Greppi Enrico, Goldau	Erwin Rychener Architekten AG, Zug	14. 10. 2015
Ruswil	8501 (StWE $\frac{59}{1000}$); 8524 (ME $\frac{1}{33}$)	5½-Z-W / Bärenmatt 2; Autoeinstellplatz / Bärenmatt	ME zu je ½: a. Planje Paul Christiaan, Nottwil; b. Planje Mark Aleid, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Planje-Kok Jacobus Marinus Erben: a. Planje-Kok Maria Adriana Wilhelmina Antonia, Ruswil; b. Planje Paul Christiaan, Nottwil; c. Planje Mark Aleid, Emmenbrücke	12. 8. 2019
Schenkon	32 / 99 a 38 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Busstationsgebäude Zellburg / Zellburg, Einkaufszentrum / Zellfeld	Coop Genossenschaft, Basel	Personalfürsorgestiftung der Anliker AG Bauunternehmung, Emmenbrücke	24. 4. 1972
Schüpfheim	2590 / 9 ha 83 a 4 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Weidstall / Wintersite	Stalder Roland, Schüpfheim	Stalder Kurt, Schüpfheim	16. 9. 1992
Sempach	5600 (StWE $\frac{179}{1000}$); 5574 (ME $\frac{4}{102}$), 5593 (ME $\frac{1}{102}$)	5½-Z-W / Hubelstrasse 4d; Autoeinstellplatz, Parkplatz / Hubelstrasse	ME zu je ½: a. Koller Peter, Oberkirch; b. Koller Vanessa Viviane, Oberkirch	Ramseyer Roland, Gunzwil	14. 12. 2018
Sursee	10747 (StWE $\frac{72}{10000}$), 10865 (ME $\frac{7}{382}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Leopoldstrasse 9-15	ME zu je ½: a. Kamlesh Sharma Sara, Sursee; b. Sharma Karan, Sursee	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	11. 7. 2012

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sursee	10751 (StWE $\frac{73}{10000}$), 10869 (ME $\frac{1}{582}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Leopoldstrasse 9–15	Kamlesh Gian Kumar, Sursee	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	11. 7. 2012
Sursee	10604 (StWE $\frac{167}{10000}$); 10697 (ME $\frac{12}{876}$)	3½-Z-W / Carl-Beck-Strasse 5b; Autoeinstellplatz / Carl-Beck-Strasse 5a–7c	ME zu je ½: a. Krasnic Kathrin Andrea, St. Moritz; b. Krasnic Danijel, St. Moritz	Frutiger AG Immobilien, Thun	26. 1. 2016
Sursee	10588 (StWE $\frac{122}{10000}$); 10647, 10648 (je ME $\frac{12}{876}$)	5½-Z-W / Zeligacherweg 3; Autoeinstellplätze (2) / Carl-Beck-Strasse 5a–7c	Ott Mirjam, Sursee	Frutiger AG Immobilien, Thun	26. 1. 2016
Wauwil	2395 (StWE $\frac{301}{10000}$); 3421, 3422 (je ME $\frac{39}{2169}$)	5½-Z-W / Brunnenhof 1; Autoeinstellplätze (2) / Brunnenhof 1–4/6	ME zu je ½: a. Rraqi Bahrije, Ettiswil; b. Rraqi Ismet, Ettiswil; c. Rraqi Halit, Ettiswil	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wauwil	2398 (StWE $\frac{344}{10000}$); 3418, 3419 (je ME $\frac{39}{2169}$)	5½-Z-W / Brunnenhof 1; Autoeinstellplätze (2) / Brunnenhof 1–4/6	ME zu je ½: a. Tanner-Rupp Silvia, Huttwil; b. Tanner Beat, Huttwil	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Willisau- Land	5403 (StWE $\frac{59}{100}$)	3½-Z-W / Gartenstrasse 5	Kaufmann Luzia Antonia, Willisau	ME zu je ½: a. Kaufmann Luzia Antonia, Willisau; b. Kaufmann Johannes Gottlieb, Wangen bei Olten	6. 1. 2017
Willisau- Land	5402 (StWE $\frac{59}{100}$)	3½-Z-W / Gartenstrasse 5	Kaufmann Johannes Gottlieb, Wangen bei Olten	ME zu je ½: a. Kaufmann Johannes Gottlieb, Wangen bei Olten; b. Kaufmann Luzia Antonia, Willisau	6. 1. 2017
Willisau- Land	5090 (StWE $\frac{112}{1000}$), 5096 (StWE $\frac{7}{1000}$)	4½-Z-W, Garage / Rütsch 14	Hansen Andrea, Luzern	Marti Walter, Lommiswil	20. 3. 1995

Andere Kantone

Testamentseröffnung

Am 26. Juni 2019 ist, mit letztem Wohnsitz in *Zürich*, gestorben: *Weidmann Rosa Anna geb. Lauber*, geboren am 3. Mai 1927 in Werthenstein (LU), von Embrach (ZH) und Luzern, Tochter des Alfred Johann Lauber und der Frieda geb. Duss.

Dieser Aufruf richtet sich an die nicht bedachten gesetzlichen Erben aus der elterlichen Verwandtschaft.

Die testamentarisch eingesetzten Erben haben das Recht, bei der Kontaktstelle einen Erbschein zu verlangen und über die Erbschaft zu verfügen, falls die gesetzlichen Erben der verstorbenen Person nicht dagegen opponieren und ab dieser Publikation bis spätestens 7. Oktober 2019 bei der Kontaktstelle schriftlich Einsprache gemäss Artikel 559 ZGB erheben. Mit der Einsprache haben die gesetzlichen Erben ihre Verwandtschaft zur verstorbenen Person nachzuweisen. Sie haben das Recht, bei der Kontaktstelle Einsicht in das Testament zu nehmen und eine Testamentskopie zu verlangen.

Zürich, 5. September 2019

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Erbschaftssachen
Wengistrasse 30, 8004 Zürich

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Emmen: Strassenrecht; Öffentlicherklärung der Oberhofstrasse, Abschnitt Schützenmattstrasse bis Grundstück Nr. 255

Im Sinn von § 14 Absatz 4 des Strassengesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gemacht, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 840 vom 5. Juli 2019 den Beschluss des Gemeinderates Emmen vom 14. März 2018 über die Öffentlicherklärung der Oberhofstrasse, Abschnitt Schützenmattstrasse bis Grundstück Nr. 255, genehmigt. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Emmenbrücke, 11. September 2019

Gemeinderat Emmen

Öffentliche Planauflagen

I.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Vitznau*.

Gesuchstellerin: Elektrizitätswerk Schwyz AG, Netzbau, Gotthardstrasse 6, Ibach.

Bauvorhaben: *S-0173702.1 Transformatorstation Freibergen – Neubau auf Parzelle Nr. 248*.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 248.

Ortsbezeichnung: Freibergen.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 16. September bis 15. Oktober 2019, auf der Gemeindekanzlei Vitznau und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 2. September 2019

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:

Kanton Luzern

Dienststelle Raum und Wirtschaft

II.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Ruswil*.

Gesuchstellerin: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Netzservices, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: *S-0173608.1 TS Ruswil-Heimat 6: Neubau Trafostation auf Parzelle Nr. 488 der Gemeinde Ruswil; L-0215560.2: 20-kV-Kabel zwischen TS Ruswil-Heimat 6 und TS Ruswil-Unterneuhaus – Kabeleinschlaufung in die neue TS Heimat 6; L-0229883.1: 20-kV-Kabel zwischen den TS Ruswil-Musegg und Ruswil-Heimat 6.*

Zonen: Kernzone A, Wohnzone 11, Übriges Gebiet A, Gestaltungspläne «Heimat 2» und «Ober Neuhaus».

Grundstücke: Nrn. 2183, 20, 483, 487, 488, 500, 2043, 2112, 2223, 2224 und 2184.

Ortsbezeichnung: Ruswil-Heimat 6, Ruswil-Unterneuhaus, Ruswil-Musegg.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 16. September bis 15. Oktober 2019, auf der Gemeindekanzlei Ruswil und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 6. September 2019

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch Wetterstation am Rotsee

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuchs bekanntgegeben:

Gesuchstellerin: Eawag, Seestrasse 79, Kastanienbaum.

Bauvorhaben: Wetterstation am Rotsee (befristet bis Dezember 2020).

Zone: Landschaftsschutzzone (Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer).
Grundstück: Nr. 176.

Ortsbezeichnung: Rotsee (Grundbuch Ebikon).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. September bis 5. Oktober 2019, im Gemeindehaus Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6030 Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 8.00 bis 14.45 Uhr, Donnerstag bis 18.00 Uhr, vor Feiertagen bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Ebikon einzureichen (§ 194 PBG).

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden. Privatrechtliche Einsprachen sind als solche zu bezeichnen.

Ebikon, 10. September 2019

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

IV.

Stadt Kriens: Baugesuch Gabeldingen

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird publiziert:
Objekt: Neubau Parkplätze und Materialcontainer, Rückbau Aushubdeponie, Wiederinstandstellung Terrain.

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Stadt Kriens, vertreten durch Immobiliendienste, Stadtplatz 1, Kriens.

Planverfasserin: Heller Architekten GmbH, Sackweidhöhe 11, Obernau.

Grundstück: Nr. 950.

Lage: Gabeldingen.

Zone: Landwirtschaftszone, Zone für öffentliche Zwecke.

Einsprachefrist: vom 17. September bis 7. Oktober 2019.

Die Pläne sind online auf der Homepage der Stadt Kriens (www.stadt-kriens.ch) sowie im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, im 1. OG, zu folgenden Zeiten einsehbar: Montag, Dienstag, Donnerstag: von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr; Mittwoch: von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgehend; Freitag: von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, in zweifacher Ausführung an den Stadtrat Kriens, Postfach 1247, 6011 Kriens, zu richten.

Kriens, 11. September 2019

Stadtrat Kriens

V.

Gemeinde Hochdorf: Baugesuch Rosentalstrasse 16, Umbau bestehende Kommunikationsanlage

Im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert:

Baugesuch: Rosentalstrasse 16.

Grundstück: Nr. 1014, Rosentalstrasse 16, Grundbuch Hochdorf.

Gebäude: Nr. 73.

Zone: W3-K, 3-geschossige Wohnzone Kern.

Bauvorhaben: Umbau bestehende Kommunikationsanlage (5G-Antenne).

Grundeigentümerin: Swisscom Immobilien AG, Alte Tiefenaustrasse 6, Bern.

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Floraweg 2, Luzern.

Planverfasserin: Hitz und Partner AG, Tiefenaustrasse 2, Worblaufen.

Auflagefrist: vom 16. September bis 7. Oktober 2019.

Baugesuch und Pläne können auf dem Bauamt Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäss § 194 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat einzureichen. Wer als Einsprecher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf wessen Einsprachen nicht eingetreten wird, trägt gemäss § 212 Absatz 2 PBG die dadurch verursachten amtlichen Kosten. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

Hochdorf, 10. September 2019

Gemeinderat Hochdorf

VI.

Gemeinde Buttisholz: Baugesuch Hetzligermoos

Die Gemeinde Buttisholz führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 folgende Planauflage durch:

Bauherrschaft: Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, Sursee.

Bauvorhaben: kontrollierter Wasserablauf via Schacht.

Grundeigentümer: Franz Eigensatz, Herrenhof 2, Grosswangen.

Planverfasserin: Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft, Pius Häfliger, Badhus 9, Grosswangen.

Grundstück / Lage: Nr. 17 / Hetzligermoos.

Zone: Landschaftsschutzzone – überlagert, Naturschutzzone.

Die Planunterlagen liegen vom 16. September bis 7. Oktober 2019 bei der Gemeindeverwaltung Buttisholz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Buttisholz zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Buttisholz, 6. September 2019

Gemeinderat Buttisholz

VII.

Gemeinde Buttisholz: Baugesuch Schürli

Die Gemeinde Buttisholz führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Andreas und Erika Krummenacher-Hug, Fluss, Nottwil.

Bauvorhaben: Anbau Wohnhaus und Anbau Milchraum.

Grundeigentümer: Karl Hug-Ottiger, Schürli, Buttisholz.

Planverfasserin: Bruno Bühlmann AG, Philipp Wolfisberg, Sonnebergli 14, Ruswil.

Grundstück / Lage: Nr. 504 / Schürli.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen vom 16. September bis 7. Oktober 2019 bei der Gemeindeverwaltung Buttisholz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Buttisholz zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Buttisholz, 9. September 2019

Gemeinderat Buttisholz

VIII.

Gemeinde Eich: Baugesuch Egg 2

Die Gemeinde Eich führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Huber Rolf und Sandra, Egg 2, Eich.

Bauvorhaben: Umnutzung Maststall.

Grundstück: Nr. 278, Grundbuch Eich.

Ortsbezeichnung: Egg 2, Gemeinde Eich.

Zone: Landwirtschaftszone.

Koordinaten: 2.654.972/1.223.599.

Notwendige Bewilligung: ausserhalb der Bauzone (Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. September bis 7. Oktober 2019, bei der Gemeindeverwaltung Eich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Eich zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Eich, 11. September 2019

Gemeinde Eich

IX.

Gemeinde Mauensee: Baugesuch Falläsch

Die Gemeinde Mauensee führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gemeinde: Mauensee.

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Markus Bättig, Falläsch, Wauwil.

Bauvorhaben: Anbau Melkroboterraum, Separierung an bestehenden Rindviehstall, Kraftfuttersilo.

Ortsbezeichnung: Falläsch.

Grundstück: Nr. 92, Grundbuch Mauensee.

Auflagefrist: 20 Tage.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Auflagefrist, vom Montag, 16. September, bis Montag, 7. Oktober 2019, auf der Gemeindeverwaltung Mauensee während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der genannten Frist schriftlich und begründet im Doppel beim Gemeinderat Mauensee einzureichen. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Mauensee, 10. September 2019

Gemeinderat Mauensee

X.

Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Kuchischür 3

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert:

Baugesuch für den Neubau einer Remise sowie Anbau eines Laufhofes an die bestehende Scheune.

Gesuchsteller: Beat und Fabienne Lustenberger-Wirz, Kuchischür 3, Neuenkirch.

Grundeigentümer: Andreas Wechsler-Zimmermann, Kuchischür 3, Neuenkirch.

Grundstück: Nr. 210, Kuchischür 3, Grundbuch Neuenkirch.

Gebäude: Nrn. 39 a und 39 m.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bewilligung: Baubewilligung nach § 196 PBG und Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 18. September bis 7. Oktober 2019, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 11. September 2019

Gemeinde Neuenkirch, Geschäftsleitung

XI.

Gemeinde Ruswil: Ausbau Güterstrassen Ziswil-Hueb und Büel

Der Gemeinderat Ruswil führt gemäss § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einfache Gesellschaft Schübelberg/Büel/Hueb, Beat Heini, Hellbühlerstrasse 38, Ruswil.

Strasse: Güterstrasse Ziswil-Hueb und Büel.

Bauvorhaben: Ausbau mit Beton.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 14. September bis 3. Oktober 2019, auf der Gemeindekanzlei Ruswil zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen, gestützt auf § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes sowie aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Ruswil einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Ruswil, 10. September 2019

Gemeinderat Ruswil

XII.

Gemeinde Triengen: Baugesuch Morgenstern 1

Der Gemeinderat Triengen führt gemäss § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Reto Diener, Morgenstern 1, Kulmerau.

Grundstück: Nr. 127, Grundbuch Kulmerau.

Bauvorhaben: Anbau Füll- und Waschplatz für Maschinen und Geräte zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteleintrag in Gewässer.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 14. September bis 3. Oktober 2019, auf der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 194 PBG oder aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen ein-

zureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

Triengen, 11. September 2019

Gemeinderat Triengen

XIII.

Gemeinde Dagmersellen: Baugesuch Stängelmatte, Umbau bestehende Mobilfunkantenne

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird publiziert:

Objekt: Umbau bestehende Mobilfunkantenne mit neuen Antennen.

Bauherrin: Salt Mobile SA, Hardturmstrasse 161, Zürich.

Grundeigentümer: Bundesamt für Strassen (Astra), Mühlestrasse 2, Bern.

Planverfasserin: Suntel Switzerland AG, Bahnhofstrasse 10, Stäfa.

Grundstück: Nr. 985, Stängelmatte, Grundbuch Dagmersellen.

Zone: Übriges Gebiet A.

Einsprachefrist: vom 16. September bis 7. Oktober 2019.

Die Planunterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Dagmersellen, Regionales Bauamt, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, in zweifacher Ausführung bei der Gemeindeverwaltung Dagmersellen, Regionales Bauamt, einzureichen.

Dagmersellen, 6. September 2019

Regionales Bauamt Dagmersellen

XIV.

Gemeinde Egolzwil: Baugesuch Muermatte

Die Gemeinde Egolzwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Egolzwil, Josef Mathis, Dorfchärn, Egolzwil.

Bauvorhaben: Rekultivierung Büelenhof, Grundstück Nr. 182.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 182.

Ortsbezeichnung: Muermatte, Grundbuch Egolzwil.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 14. September bis 3. Oktober 2019, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Egolzwil, 6. September 2019

Gemeinderat Egolzwil

XV.

Gemeinde Ettiswil: Baugesuch Zuswil 11, Kottwil

Die Gemeinde Ettiswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Siegfried Notz, Zuswil 11, Kottwil.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Schweinezuchtstall, Erweiterung PV-Anlage.

Zone: Weilerzone Zuswil, Ortsbildschutzzone (überlagert), Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone (überlagert).

Grundstücke: Nrn. 12 und 13, Grundbuch Kottwil.

Ortsbezeichnung: Zuswil 11, Kottwil.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. September bis 7. Oktober 2019, bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Ettiswil, 14. September 2019

Gemeinderat Ettiswil

XVI.

Gemeinde Grossdietwil: Baugesuch Turns

Die Gemeinde Grossdietwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Karin Grob, Grossdietwil; Peter Grob, Sursee.

Ortsbezeichnung: Turns.

Grundstück: Nr. 279, Grundbuch Grossdietwil.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Heizungsersatz und Versetzen Kleinbauten.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. September bis zum 5. Oktober 2019, auf der Gemeindeverwaltung Grossdietwil, Luzernerstrasse 3, Grossdietwil, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Grossdietwil einzureichen.

Grossdietwil, 4. September 2019

Gemeinderat Grossdietwil

XVII.

Gemeinde Menznau: Baugesuch Ried 1

Die Gemeinde Menznau führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Bauvorhaben: Neubau Milchviehlaufstall, Abbruch Garage und Wagenschopf, Versetzen Legehennenstall.

Gesuchsteller: Markus Sommer, Ried 1, Menznau.

Grundstück: Nr. 590.

Lage: Ried 1.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. September bis 7. Oktober 2019, bei der Gemeindeverwaltung Menznau zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Menznau zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Menznau, 9. September 2019

Gemeinderat Menznau

XVIII.

Gemeinde Schötz: Baugesuch Kleinlörzigen 1, Ohmstal

Die Gemeinde Schötz führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Fabian Ambühl, Kleinlörzigen 1, Ohmstal.

Bauvorhaben: Ersatzanbau Schnitzelheizung mit Carport.

Zone: Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone – überlagert.

Grundstück: Nr. 67.

Ortsbezeichnung: Kleinlörzigen 1, Grundbuch Ohmstal.

Koordinaten: 2.638.915/1.223.150.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 16. September bis 7. Oktober 2019, auf der Gemeindekanzlei Schötz innerhalb der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schötz eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Schötz, 11. September 2019

Gemeinde Schötz, Bau und Infrastruktur

XIX.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach, Baugesuch Dürrenbachboden, 603

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Korporationsgemeinde Escholzmatt, Stefan Krummenacher, Gigenstrasse 38, Escholzmatt.

Bauvorhaben: Neubau Güllengrube.

Grundstück: Nr. 2211, Gebäude Nr. 14.

Ortsbezeichnung/Strasse: Dürrenbachboden.

Zone: Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: vom 16. September bis 7. Oktober 2019.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 9. September 2019

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

XX.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Eggli

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Heinz Suppiger, Tellenbach 6, Escholzmatt.

Bauvorhaben: Anschluss Wohnhaus an die öffentliche Kanalisation, nachträglich.
Grundstück: Nr. 433, Gebäude Nr. 603.0207.

Ortsbezeichnung/Strasse: Eggli.

Zone: Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: vom 16. September bis 7. Oktober 2019.

Das Baugesuch mit den dazugehörenden Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 10. September 2019

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

XXI.

Gemeinden Wolhusen und Menznau: Baugesuch Märzhubel

Gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird folgende Planaufgabe durchgeführt:

Gesuchstellerin: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Allmendstrasse 2, Sursee.

Bauvorhaben: Neubau Rohranlage.

Grundstücke: Nrn. 285, 286 und 1035, Grundbuch Wolhusen; Nrn. 798, 805 und 808, Grundbuch Menznau.

Ortsbezeichnung: Märzhubel.

Zonen: Landwirtschaftszone, Übriges Gebiet C.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 16. September bis 7. Oktober 2019, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen, 11. September 2019

Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

I.

1. Auftraggeberin: Die *Gemeinde Malters* eröffnet aufgrund des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen die freie Konkurrenz über die Arbeiten für die Sanierung der Werkstrasse Malters.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Art und Umfang:
 - a. Art der Leistungen: *Bauleistungen (Grabarbeiten, Entwässerungen, Fundationsarbeiten, Belagsarbeiten, Natursteinarbeiten, Werkleitungen)*.
 - b. Hauptabmessungen und Kubaturen Total:

– Strassenlängen Asphaltbelag	ca.	385 m
– Fahrbahnbreiten	ca.	6,00 bzw. 5,50 m
– Fahrbahnfläche	ca.	2325 m ²
– Trottoirfläche	ca.	665 m ²
– Anpassungen angrenzende Flächen	ca.	400 m ²
– Belagsabbruch	ca.	450 m ³
– Rohrleitungen NW 160	ca.	60 m
– Schlammsammler	ca.	18 St.
– Kiesgemische	ca.	650 m ³
– Werkleitungsarbeiten Trinkwasser	ca.	600 m
– Werkleitungsarbeiten EBL	ca.	650 m
– Werkleitungsarbeiten Steiner Energie AG	ca.	200 m
– Asphaltbelag	ca.	1300 t
4. Begehung: Es findet keine statt.
5. Bezugsstelle der Ausschreibungsunterlagen: Die Offertunterlagen können beim Projektverfasser Felder und Partner Bauingenieure AG, Sigristhalde 1, 6102 Malters, bis Freitag, 27. September 2019, per E-Mail bei mail@fp-bauingenieure.ch bestellt werden.
Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen (gegen Bezahlung) während der genannten Auflagezeit auch per Post zugestellt. An Felder und Partner Bauingenieure AG, Sigristhalde 1, 6102 Malters, ist dafür ein frankiertes (Fr. 4.–) und adressiertes C4-Sackkuvert einzusenden.
6. Ort und Frist für die Einreichung der Angebote:
Offerteingabe: Donnerstag, 3. Oktober 2019 (Poststempel, A-Post).
Aufschrift: «Sanierung Werkstrasse Malters».
Eingabestelle: Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, Postfach 161, 6102 Malters.
Offertöffnung: Freitag, 4. Oktober 2019, 11.00 Uhr, Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, 6102 Malters.
7. Termine: siehe Ausschreibungsunterlagen.
8. Zahlungsbedingungen: siehe Ausschreibungsunterlagen.

9. Vergabekriterien: siehe Ausschreibungsunterlagen.
10. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Malters, 11. September 2019

Gemeinde Malters

II.

1. Auftraggeberin: Die *Strassengenossenschaft (UHG) Ufhusen* der Gemeinde Ufhusen eröffnet aufgrund des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen die freie Konkurrenz über die Arbeiten für ihre Güterstrassen (4102 Stoosstrasse, 4107 Oberebnetstrasse, 4501 Aeschwaldstrasse, 4502 Warmisbachwaldstrasse).
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. Art und Umfang
 - a. Art der Leistungen: *Bauleistungen Tiefbau/Belagssanierung*.
 - b. Umfang der Bauleistungen: Hauptabmessungen und Kubaturen
 - Strassenlänge ca. 5700 m
 - Strassenbreite ca. 3 m
 - Abranden ca. 9000 m
 - Humus Auf- und Abtrag ca. 10000 m²
 - Aushub ca. 550 m³
 - Foundation ca. 1500 m³
 - Entwässerung ca. 300 m
 - Planie ca. 3400 m²
 - Asphaltbelag maschineller Einbau ca. 3200 t
 - Asphalt Handeinbau ca. 200 t
 - Kiesstrasse ca. 7500 m²
 - Bankette ca. 9000 m
4. Begehung: Es findet keine Begehung vor Ort statt.
5. Bezugsstelle der Ausschreibungsunterlagen: Die Offertunterlagen können bei Wiprächtiger, Fachstelle Strassenerhalt AG, Usser Mühlehölzli 1, 6163 Ebnet, vom Montag, 16. September, bis Freitag, 20. September 2019, abgeholt werden. Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen während der genannten Auflagezeit auch per Post zugestellt. Der Fachstelle Strassenerhalt ist dafür ein frankiertes (Fr. 2.-) und adressiertes C4-Kuvert einzusenden.
6. Ort und Frist für die Einreichung der Angebote:

Offerteingabe: Die Offerte muss bis Freitagabend, 11. Oktober 2019, auf der Gemeindekanzlei Ufhusen, eingegangen sein.

Aufschrift: «Güterstrassen Ufhusen 2019/2020, Nicht öffnen».

Eingabestelle: Einwohnergemeinde, Gemeindeverwaltung, 6153 Ufhusen.

Offertöffnung: Montag, 14. Oktober 2019, 11.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, 6153 Ufhusen.

7. Termine: siehe Ausschreibungsunterlagen.
8. Zahlungsbedingungen: siehe Ausschreibungsunterlagen.
9. Vergabekriterien: siehe Ausschreibungsunterlagen.
10. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Ufhusen, 10. September 2019

Strassengenossenschaft (UHG) Ufhusen

III.

1. Auftraggeber: *Gemeindeverband Regionales Alters- und Pflegeheim Feldheim Reiden*, Feldheimstrasse 1, 6260 Reiden, vertreten durch Leuenberger Architekten AG.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
Gegenstand des Auftrags:
 - a. Standort/Projekt: *Erweiterung Alters- und Pflegeheim Feldheim Reiden*.
 - b. Ausführungsort: Feldheimstrasse 1, Reiden.
 - c. Art der Leistungen:

	BKP-Nr.
– Montagebau als Leichtkonstruktion > äussere Bekleidung	215.1
– Plast. und elast. Dichtungsbeläge (Flachdach)	224.1
3. Ausführungstermine:
 - a. Montagebau als Leichtkonstruktion > äussere Bekleidung: Mai 2020.
 - b. Plast. und elast. Dichtungsbeläge (Flachdach): ab Dezember 2019.
4. Anforderungen:
 - a. Die Vergabegrundsätze gemäss § 4 öBG sind zu gewährleisten.
 - b. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
 - c. Die Eignungs- beziehungsweise Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
 - d. Kautions/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.
 - e. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
 - f. Sprache des Vergabeverfahrens/Angebots: Deutsch.
5. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab 16. bis spätestens 24. September 2019 bei der Leuenberger Architekten AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee, Telefon 041 459 72 00, E-Mail j.portmann@l-architekten.ch, bezogen werden.
6. Einreichung der Angebote:
 - a. Eingabeort/Adresse: Die Offerten sind verschlossen und unter Verwendung der Adresstikette einzureichen an: Leuenberger Architekten AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee.

- b. Unternehmervarianten sind zulässig, müssen aber eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Teilofferten sind nicht zulässig. Eigene Formulare oder Ausdrücke sind nur für Varianten gestattet.
 - c. Die Aufteilung in Lose ist nicht gestattet.
 - d. Eine obligatorische Begehung findet nicht statt.
 - e. Eingabedatum: Das Angebot muss bis spätestens Dienstag, 22. Oktober 2019, 16.00 Uhr, beim Empfang der Leuenberger Architekten AG, Centralstrasse 43, 6210 Sursee, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot nicht rechtzeitig bei der Einreichestelle eintrifft, liegt beim Anbieter.
 - f. Schriftliche Fragen sind zwingend bis 25. September 2019 einzureichen. Diese sind in deutscher Sprache an j.portmann@l-architekten.ch zu richten. Sie werden bis voraussichtlich 27. September 2019 allen Bezüglern der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend beantwortet. Nach dem 25. September 2019 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.
 - g. Offertöffnung: Mittwoch, 23. Oktober 2019, 10.00 Uhr, Haus A, Erdgeschoss, Sitzungszimmer E10, Alters- und Pflegeheim Feldheim, Feldheimstrasse 1, 6260 Reiden. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Reiden, 4. September 2019

Gemeindeverband Regionales Alters- und Pflegeheim Feldheim Reiden



Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

I.

Wettbewerb

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeinde Horw*, Baudepartement, Hochbau.
Beschaffungsstelle/Organisator: *Gemeinde Horw*, Baudepartement, Hochbau,
Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw.
 - 1.2 Teilnahmeanträge sind an folgende Adresse zu schicken: Techdata AG, Trib-
schenstrasse 70, 6005 Luzern.
 - 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: Während der Phase Präqualifika-
tion werden keine Fragen beantwortet.
 - 1.4 Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 28. Oktober 2019,
16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Abgabe hat in einem verschlos-
senen Umschlag mit der gut sichtbaren Aufschrift «Studienauftrag Seefeld,
Phase Präqualifikation – Nicht öffnen» zu erfolgen. Nicht fristgerecht einge-
reichte oder unvollständige Dossiers werden nicht zur Beurteilung zugelassen
und vom Verfahren ausgeschlossen.
 - 1.5 Typ des Wettbewerbs: Studienauftrag.
 - 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
 - 1.7 Verfahrensart: selektives Verfahren.
 - 1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Wettbewerbsobjekt
 - 2.1 Art der Wettbewerbsleistung: andere.
 - 2.2 Projekttitel des Wettbewerbs: *Horw Seefeld, Studienauftrag mit Präqualifikation.*
 - 2.4 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
71400000 – Stadtplanung und Landschaftsgestaltung,
71200000 – Dienstleistungen von Architekturbüros,
92600000 – Dienstleistungen im Sport.
 - 2.5 Projektbeschreibung: Für das Areal Seefeld soll ein übergeordnetes Konzept ge-
funden werden. Das gesamte Areal Seefeld soll als Gebiet für Natur, Freizeit,
Sport und Erholung für alle Anspruchs- und Altersgruppen aufgewertet wer-
den. Dabei sollen möglichst viele Synergien zwischen Sport- und naturnah ge-
stalteten Freizeitflächen entstehen. Dies unter Berücksichtigung des angrenzen-
den Naturschutzgebietes und der zukünftigen Entwicklungen in den umliegen-
den Gebieten.
Teilnahmeberechtigt sind Teams mit ausgewiesenen Fachkompetenzen in den
Bereichen Landschaftsarchitektur (federführendes Büro), Architektur und
Sportanlagenplanung.
 - 2.6 Realisierungsort: Gemeinde Horw.
 - 2.7 Aufteilung in Lose? nein.
 - 2.8 Werden Varianten zugelassen? nein.
 - 2.9 Werden Teilangebote zugelassen? nein.

- 2.10 Realisierungstermin: Projektierungsbeginn 2020, Baubewilligungsverfahren 2021, Realisierung ab Winter 2021/22.
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Entscheidkriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Teilnahmeunterlagen / Kosten: keine.
- 3.11 Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer: Es werden fünf Teams zur Teilnahme am Studienauftrag zugelassen.
- 3.14 Sprachen für Teilnahmeanträge: Deutsch.
- 3.16 Bezugsquelle für Teilnahmeunterlagen zur Präqualifikation: unter www.simap.ch. Teilnahmeunterlagen für die Präqualifikation sind verfügbar ab: 16. September 2019.
Sprache der Teilnahmeunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.2 Ist der Entscheid der Jury verbindlich? ja.
- 4.4 Besteht ein Anspruch auf feste Entschädigung? nein.
- 4.11 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation im Luzerner Kantonsblatt und auf simap.ch beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag mit Begründung enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Gemeinde Horw*, Baudepartement, Hochbau.
Service organisateur/Entité organisatrice: *Gemeinde Horw*, Baudepartement, Hochbau, Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw.
- 1.2 Obtention des documents de participation pour la phase de sélection: sous www.simap.ch.
2. Objet du concours
- 2.1 Titre du projet du concours: *Horw Seefeld, mandat d'études parallèles avec présélection*.
- 2.2 Description du projet: Un concept global est recherché pour toute la zone «Seefeld» qui sera revalorisée en tant qu'espace naturel dédié aux sports, aux loisirs et à la détente pour les utilisateurs de tout âge. De nombreuses synergies devront être trouvées entre les terrains de sport et les surfaces aménagées, proches de la nature; et ce en prenant compte de la réserve naturelle attenante et du développement futur des quartiers environnants.
Sont admises à participer des équipes possédant des compétences éprouvées en architecture paysagiste (bureau pilote), en architecture et en planification d'installations sportives.

- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
71400000 – Services d'urbanisme et d'architecture paysagère,
71200000 – Services d'architecture,
92600000 – Services sportifs.
- 2.4 Délai pour le dépôt de la demande de participation au marché: 28 octobre 2019,
16.00 heures.

Horw, 10. September 2019

Gemeinde Horw, Baudepartement, Hochbau

II.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Stadtverwaltung Kriens*, Postfach 1247, 6011 Kriens.
Beschaffungsstelle/Organisator: Feuerwehr Kriens, zuhänden Marco Blättler,
Obernauerstrasse 54, 6012 Obernau, Telefon 041 329 64 70, E-Mail marco.
blaettler@kriens.ch, www.kriens.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Feuerwehr Kriens, «Aus-
schreibung Standard Tanklöschfahrzeug», BITTE NICHT ÖFFNEN, zuhänden
Marco Blättler, Obernauerstrasse 54, 6012 Obernau, Schweiz, Telefon 041
329 64 70, E-Mail marco.blaettler@kriens.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 11. Oktober 2019.
Bemerkungen: Die Anfragen werden in einem Fragenkatalog zusammengefasst
und per E-Mail und anonymisierter Mitteilung an alle Lieferanten beantwortet.
Anfragen, welche zu spät eintreffen, werden nicht mehr beantwortet. Das Risi-
ko des rechtzeitigen Eingangs trägt der Lieferant. Eine zweite Fragerunde fin-
det nicht statt.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 28. Oktober 2019, 16.00 Uhr.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Abgabesprache: Deutsch.
Zusätzlich ist die Eingabe in einer digitalen Form (CD/DVD/USB-Stick) einzu-
reichen.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 29. Oktober 2019, 14.00 Uhr, Obernauerstrasse 54,
6012 Obernau.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Lieferauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages: Kauf.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Beschaffung eines Standard Tanklöschfahrzeugs
für die Feuerwehr Kriens.*
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
34144212 – Tanklöschfahrzeuge.

- 2.6 Detaillierter Produktebeschrieb: Beschaffung eines Standard-Tanklöschfahrzeugs gemäss Pflichtenheft.
- 2.7 Ort der Lieferung: Obernau.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: zwölf Monate nach Vertragsunterzeichnung.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien:
- Gesamtnettopreis: Gewichtung 25 Prozent,
 - Erfüllung der Anforderungen gemäss Pflichtenheft: Gewichtung 20 Prozent,
 - Miliz-Tauglichkeit: Gewichtung 30 Prozent,
 - Referenzen und spezifische Erfahrungen des Lieferanten: Gewichtung 20 Prozent,
 - Lehrlingsausbildung: Gewichtung 5 Prozent.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Liefertermin: Beginn 1. Oktober 2020 und Ende 1. Dezember 2020.
3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 4. Oktober 2019.
Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: 24 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: zu beziehen von folgender Adresse: Feuerwehr Kriens, zuhanden Marco Blättler, Obernauerstrasse 54, 6012 Obernau, Telefon 041 329 64 70, E-Mail marco.blaettler@kriens.ch, www.kriens.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 16. September bis 4. Oktober 2019.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Stadtverwaltung Kriens*, Postfach 1247, 6011 Kriens.

Service organisateur/Entité organisatrice: Feuerwehr Kriens, à l'attention de Marco Blättler, Obernauerstrasse 54, 6012 Obernau, Suisse, Téléphone 041 329 64 70, E-mail marco.blaettler@kriens.ch, www.kriens.ch.

- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: à l'adresse suivante:
Nom: Feuerwehr Kriens, à l'attention de Marco Blättler, Obernauerstrasse 54, 6012 Obernau, Suisse, Téléphone 041 329 64 70, E-mail marco.blaettler@kriens.ch, www.kriens.ch.
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché: *Fourgon pompe-tonne* (Beschaffung eines Standard-Tanklöschfahrzeugs für die Feuerwehr Kriens).
- 2.2 Description détaillée des produits: Fourniture d'un fourgon pompe-tonne (Beschaffung eines Standard-Tanklöschfahrzeugs gemäss Pflichtenheft).
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV: 34144212 – Fourgons pompe-tonne.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 28 octobre 2019, 16.00 heures.

Kriens, 10. September 2019

Stadtverwaltung Kriens

III.

Wettbewerb

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Stadt Sempach*.
Beschaffungsstelle/Organisator: Stadt Sempach, zuhänden Rolf Meier, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach, Schweiz, Telefon 041 462 52 52, E-Mail r.meier@sempach.ch.
- 1.2 Teilnahmeanträge sind an folgende Adresse zu schicken: Ecoptima AG, Spitalgasse 34, 3001 Bern.
- 1.4 Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 18. Oktober 2019.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Bewerbungsunterlagen sind mit dem Vermerk «Projektwettbewerb Sempach Luzerner Tor – Präqualifikation» zu bezeichnen. Als Einsendetermin der Unterlagen per Post (A-Post) an das Wettbewerbssekretariat gilt der 18. Oktober 2019 (Poststempel). Die Unterlagen können auch bis zum 18. Oktober 2019, 16.00 Uhr, beim Wettbewerbssekretariat abgegeben werden.
- 1.5 Typ des Wettbewerbs: Projektwettbewerb.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: selektives Verfahren.
- 1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein.
2. Wettbewerbsobjekt
- 2.1 Art der Wettbewerbsleistung: andere.
- 2.2 Projekttitel des Wettbewerbs: *Eingangspforten Sempach, Fokus Luzerner Tor*.

2.4 Gemeinschaftsvokabular: CPV:

71400000 – Stadtplanung und Landschaftsgestaltung.

2.5 Projektbeschreibung

– Ausgangslage:

Die Stadt Sempach will mit dem Rückbau des Postgebäudes und der «alten Metzgerei», welche 2017 bereits abgebrochen wurde, den Blick auf das Städtli und das Luzerner Tor wieder freilegen.

Der Kanton Luzern seinerseits sieht vor, die am Luzerner Tor vorbeiführende Kantonsstrasse, genannt «Schulhauskurve», ab 2021 zu sanieren und neu zu gestalten.

Die Stadt Sempach will die einmalige Gelegenheit nutzen, die beiden Projekte gesamtheitlich anzugehen und aufeinander abzustimmen, um den Raum um das Luzerner Tor möglichst optimal aufzuwerten. Dabei kommt der Freiraumgestaltung eine hohe Bedeutung zu, wobei insbesondere das Zusammenspiel des Strassenkörpers mit der Grünzone sowie die Schulwegsicherheit zu berücksichtigen sind.

– Aufgabenstellung:

Mit dem Projektwettbewerb sollen Lösungen für die folgenden zwei Bereiche erarbeitet werden:

- Gesamtidée Eingangspforten: Für die drei Zugänge zum Städtli (Luzerner Tor, Hexenturm, Stadttor Nord) ist ein Gesamtkonzept darüber zu entwickeln, wie diese Zugänge die Verbindung von ausserhalb ins Städtli prägen sollen, welche Qualitäten die Vorzonen aufweisen sollen und wie die Vorzonen einerseits ans Städtli und andererseits ans Strassenetz angebunden werden können.

Die Ziele für alle Eingangspforten sind:

- Aufwertung der Eingangsbereiche vor den historischen Stadttoren mit übergeordneter Gestaltungsidee,
 - Verbesserung der Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger bei den Städtli-Zugängen,
 - Regulierende Wirkung (Dosierung) beim Durchgangsverkehr erreichen.
- Fokus Luzerner Tor:
Der Fokus des Studienauftrags liegt auf dem Luzerner Tor, für dessen Vorzone inklusive Strassenraum ein Gestaltungskonzept im Detaillierungsgrad eines Vorprojekts erarbeitet werden soll, welches auf die Interfunktionalität des Raumes eingeht und die Anforderungen der Verkehrsverbindung mit jenen an die städtebauliche Gestaltung, die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs sowie der Schulwege und die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs abstimmt. Die Gestaltung soll unter Einbezug der vorhandenen Bauten und Strassen erfolgen. Die Ergebnisse der erarbeiteten Testplanung Stadtweiher/Hildisriederstrasse sind mit zu berücksichtigen und die Grundzüge der Gestaltungsidee sollten auf die Eingänge Stadttor Nord und Hexenturm übertragbar sein.
 - Es werden folgende Ziele verfolgt:
 - Die Eingangsbereiche der drei Eingangspforten Luzerner Tor, Stadttor Nord (Ochsen Tor) und Hexenturm sollen aufgewertet werden.

- Für die weitere Anregung zur Belebung des Städtlis soll die Zu- und Wegfahrt in die lebendige Altstadt gewährleistet bleiben. Durch eine entsprechende Gestaltung der Eingangsbereiche soll jedoch eine Regulierung des Durchgangsverkehrs erzielt werden.
- Für die Vorzone des Luzerner Tors inklusive den Strassenraum soll ein Vorprojekt mit einer städtebaulich und freiräumlich überzeugenden Gesamtkonzeption entwickelt werden, welches sämtliche verkehrsfunktionalen Aspekte und Anforderungen bezüglich Sicherheit erfüllt und die Funktionalität des Strassennetzes gewährleistet.
- Schliesslich soll ein Planer gefunden werden, der ein qualitativ hochwertiges Projekt erarbeiten und umsetzen kann.

2.6 Realisierungsort: Sempach.

2.7 Aufteilung in Lose? nein.

2.10 Realisierungstermin: einen Monat nach Vertragsunterzeichnung.

Bemerkungen: vorgesehen für Frühling 2020.

3. Bedingungen

3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.

3.9 Entscheidkriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Teilnahmeunterlagen / Kosten: keine.

3.12 Vorgesehener Termin für die Bestimmung der ausgewählten Teilnehmer: 5. November 2019.

3.13 Vorgesehene Frist für die Einreichung des Angebots: 28. Februar 2020.

3.14 Sprachen für Teilnahmeanträge: Deutsch.

3.16 Bezugsquelle für Teilnahmeunterlagen zur Präqualifikation: unter www.simap.ch.

Sprache der Teilnahmeunterlagen: Deutsch.

4. Andere Informationen

4.2 Ist der Entscheid der Jury verbindlich? nein.

4.4 Besteht ein Anspruch auf feste Entschädigung? nein.

Sempach, 10. September 2019

Stadt Sempach

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Alterswohnenzentrum Ruswil*.

Beschaffungsstelle/Organisator: Jäger Egli AG, Architekten ETH / SiA, zuhänden Amir Hotic, Gerliswilstrasse 43, 6020 Emmenbrücke, Schweiz, Telefon 041 260 82 82, E-Mail hotic@jaegeregli.ch.

- 1.2 Art des Auftraggebers: andere Träger kommunaler Aufgaben.
- 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.4 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitle der Beschaffung: *Sanierung und Aufstockung AWZ Schlossmatte, Ruswil.*
- 2.2 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
45000000 – Bauarbeiten.
Baukostenplannummer:

– Spenglerarbeiten	BKP-Nr. 222
– Blitzschutz	223
– Plastische u. elastische Dichtungsbeläge (Flachdächer)	2241

Normpositionen-Katalog:

– Spenglerarbeiten: Dachentwässerungen und Anschlussbleche	NPK-Nr. 351
– Blitzschutzanlagen aussen	357
– Flachdacharbeiten	364
– Verglaste Einbauten in Dächern	365
3. Zuschlagsentscheid
- 3.1 Zuschlagskriterien:
 - Preis: Gewichtung 40 Prozent,
 - Qualität: Gewichtung 30 Prozent,
 - Termine: Gewichtung 25 Prozent,
 - Lernende: Gewichtung 5 Prozent.
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Kaufmann Gotthard AG, Münsterstrasse 9, Sursee.
Preis: Fr. 354 194.45 mit MwSt. 7,7%.
- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: Höchste Gesamtpunktzahl aufgrund der Bewertung der Zuschlagskriterien.
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom: 29. Juni 2019.
Meldungsnummer 1083319.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 5. September 2019.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: zehn.
- 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen, von der Zustellung an die Anbietenden an gerechnet, beim Luzerner Kantonsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ruswil, 10. September 2019

Alterswohnzentrums Ruswil

Offene Stellen

I.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Arbeitsort: Kriens / Pensum: 100 Prozent.

Die *Staatsanwaltschaft* ist verantwortlich für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches. Sie leitet das Vorverfahren gemäss Strafprozessordnung, verfolgt die Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor Gericht.

Die Staatsanwaltschaft Abteilung 5 Wirtschaftsdelikte sucht eine/n *Staatsanwalts-Assistentin / Staatsanwalts-Assistenten*.

Ihre Aufgaben:

- Sie führen Untersuchungsverfahren in Straffällen weitgehend selbständig durch.
- Sie organisieren und veranlassen in Zusammenarbeit mit der Polizei Untersuchungshandlungen.
- Sie führen Einvernahmen durch, motivieren Entscheide und schliessen das Verfahren mittels Vergleich, Einstellung, Strafbefehl oder Anklageerhebung gemäss Vorgabe des Staatsanwaltes / der Staatsanwältin ab.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Rechtsstudium mit Anwaltspatent oder langjährige branchenverwandte Erfahrung und den Fähigkeitsausweis Staatsanwalts-Assistent/in (kann berufs begleitend erworben werden),
- grosses Interesse, sich mit Blick fürs Ganze mit strafrechtlichen Fragestellungen selbständig auseinanderzusetzen und die notwendigen Details für eine effiziente Verfahrensbearbeitung zu berücksichtigen,
- sehr gute mündliche wie auch schriftliche Argumentationsfähigkeit.

Bitte bewerben Sie sich online unter www.jobs-bei-uns.lu.ch.

Fragen zur Stelle: Justiz- und Sicherheitsdepartement, Staatsanwaltschaft, lic. iur. Daniel Burri, Oberstaatsanwalt, Telefon 041 228 58 42, www.staatsanwaltschaft.lu.ch.

II.

Gemeinde Root

Als zuständiges Betreibungsamt der Gemeinden Root, Gisikon und Honau suchen wir per 1. Dezember 2019 oder nach Vereinbarung eine/n *Sachbearbeiter/in Betreibungsamt* im 100%-Pensum.

In dieser anspruchsvollen Tätigkeit erledigen Sie im kleinen und motivierten Team die täglichen Aufgaben eines Betreibungsamtes. Dabei ist eine fachlich kor-

rekte und kundenfreundliche Arbeitserledigung mit einer hohen Sozialkompetenz selbstverständlich. Auf eine dauernde Weiterbildung legen wir grossen Wert und bieten Ihnen zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen.

Für diese interessante und herausfordernde Tätigkeit verfügen Sie idealerweise über Berufserfahrung auf einem Betreibungsamt und / oder Kenntnisse im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Fühlen Sie sich angesprochen? Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung an das *Betriebsamt Root-Gisikon-Honau, Amtsvorsteher Fredy Lustenberger, Schulstrasse 14, 6037 Root* (Telefon 041 455 56 40, E-Mail fredy.lustenberger@gemeinde-root.ch).

III.

Gemeinde Nottwil

Nottwil – der Stern am Sempachersee – eine Gemeinde mit interessanten Zukunftsperspektiven, zählt rund 3900 Einwohner. Infolge einer internen Rochade nimmt die bisherige Stelleninhaberin eine neue Herausforderung wahr. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir per 1. Dezember 2019 oder nach Vereinbarung eine/n *Verwaltungsangestellte/n* (100%).

Gerne stellen wir Ihnen diese interessante Stelle auf unserer Website www.nottwil.ch detailliert vor.

IV.

Gemeinde Dagmersellen

Dagmersellen ist eine stetig wachsende, innovative Gemeinde, zählt rund 5600 Einwohner und liegt an bester Verkehrslage im Luzerner Wiggertal. Das zentral gelegene Alterszentrum Eiche bietet 59 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause mit hoher Lebensqualität (www.azeiche.ch). Die Betreuung und Pflege sowie die hohe Qualität der Dienstleistungen werden sehr geschätzt. Damit dies auch künftig so bleibt, suchen wir auf 1. Februar 2020 oder nach Vereinbarung eine/n *Zentrumsleiter/in Alterszentrum Eiche* (100%).

In dieser Funktion tragen Sie die Hauptverantwortung für das Wohlbefinden der Bewohner/innen, sorgen Sie für die Qualitätssicherung der Dienstleistungen, gestalten Sie ein motiviertes Umfeld, leiten Sie nach unternehmerischen und wirtschaftlichen Grundsätzen, verstehen Sie es, den permanenten Veränderungsprozessen gerecht zu werden und zeigen Sie visionäres Denken in der Weiterentwicklung des Alterszentrums Eiche.

Sind Sie interessiert? Das vollständige Inserat finden Sie unter www.dagmersellen.ch.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Susanne Hodel, Gemeinderätin Ressort Soziales, Telefon 062 748 52 83. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis am 7. Oktober 2019 an den *Gemeinderat Dagmersellen, Postfach 28, 6252 Dagmersellen*, vorzugsweise elektronisch an gemeinderat@dagmersellen.ch.

V.

Stadt Willisau

Willisau ist ein Regionalzentrum der Luzerner Landschaft mit grosser Attraktivität und hoher Lebensqualität. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine/n *Mitarbeiter/in im Bauamt* (80–100%).

Die Hauptaufgaben umfassen:

- die Durchführung und Koordination der Baubewilligungsverfahren, bautechnische Kontrollen, Bauabnahmen usw.,
- die Vorbereitung von Anträgen, Entscheiden und Berichten für die Behandlung im Stadtrat (dabei stehen Sie in Kontakt mit internen wie externen Stellen),
- die Beratung von Bauherren und Architekten im Planungs- und Bauwesen,
- Mithilfe bei Verwaltungsaufgaben in übrigen Gebieten des Bereichs Bau und Infrastruktur,
- Unterstützung bei der Ausbildung von Lernenden.

Wir erwarten:

- eine verantwortungsvolle und flexible Persönlichkeit, die es versteht, die verschiedenen täglichen Problemstellungen effizient zu lösen,
- eine abgeschlossene kaufmännische oder bautechnische Aus- und Weiterbildung, z.B. Fachkurs für Bauverwalter oder anderweitige Fachausbildung im Planungsbereich,
- selbständige, zuverlässige und effiziente Arbeitsweise.

Wir bieten:

- sehr interessante, verantwortungsvolle und selbständige Tätigkeit,
- Zusammenarbeit in kleinem engagiertem und gut funktionierendem Team,
- zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wenn ja, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto bis 24. September 2019 an das *Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Peter Kneubühler, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau*.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne der Leiter des Bauamts, Martin Wermelinger (Telefon 041 972 63 80). Informationen zur Stadt Willisau finden Sie unter www.willisau.ch.



Die Gemeinde Rain ist eine moderne Landgemeinde in Stadtnähe mit Weitsicht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine einsatzfreudige, verantwortungsbewusste und zuverlässige Person als

Abteilungsleiter/in Infrastruktur (100%)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.rain.ch

Gerichtlicher Teil

Bezirksgerichte**Aufforderung**

Maria Belen Gonzales Guerrero, geboren am 15. Dezember 1978, von Spanien, wohnhaft Los Manzanos 9, El Bosque, Ubrique, Spanien, wird aufgefordert, zu der von Marian Kuru, Luzern, eingereichten Klage bis Montag, 7. Oktober 2019, eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Die Klage liegt zu ihren Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Luzern, 5. September 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 2: Huber

Aufforderung, Vorladung und Urteilsmitteilung

Kay Erdmann, geboren am 12. August 1983, von Deutschland, zuletzt wohnhaft gewesen Kuppinger Weg 8/1, 71116 Gärtringen, Deutschland, jetzt unbekanntes Aufenthalts, erhält eine Nachfrist bis Montag, 7. Oktober 2019, um zu der von Natalia Lucia Perego eingereichten Ehescheidungsklage eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Falls der Beklagte innert Frist keine Klageantwort einreicht, finden die Instruktions- und Hauptverhandlung am *Mittwoch, 23. Oktober 2019, 14.00 Uhr*, im Gerichtssaal I (Parterre) des Gerichtsgebäudes statt. Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen. Erscheint der Beklagte unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der klagenden Partei entschieden, soweit das Gericht nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Das Urteil liegt ab Montag, 27. Januar 2020, auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 5. September 2019

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 2: Huber

Aufforderung zur Klageantwort

Bereket Ghide, geboren 1985, genaues Geburtsdatum unbekannt, eritreischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in Sudan, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, zu der von Naemi Tesfaldet, geboren am 23. April 2019, am 21. Mai 2019 / 4. September 2019 eingereichten Klage betreffend Anfechtung Kindesverhältnis bis 3. Oktober 2019 eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei) einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf.

Willisau, 10. September 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksrichter Abteilung 3: Rohrer

Aufforderung zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Marco Brugnoli*, geboren am 15. Juni 1952, von Cadempino, wohnhaft gewesen in 6003 Luzern, Baselstrasse 24, gestorben am 2. August 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 24. September 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 4. September 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Nina Stierli*, geboren am 5. Januar 1925, von Muri AG, wohnhaft gewesen in 6003 Luzern, Oberhochbühl 23, gestorben am 30. Juni 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 24. September 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 4. September 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Ljubisav Jovanovic*, geboren am 14. Oktober 1943, von Serbien, wohnhaft gewesen in 6003 Luzern, Baselstrasse 47, gestorben am 17. Juli 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 24. September 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 5. September 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

Verhandlung über die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrags

(Art. 304 SchKG)

Schuldnerin: *Elke Torff Birkle*, Rothenhof 8, 6015 Luzern.

Zeit und Ort der Verhandlung: Dienstag, 24. September 2019, 8.30 Uhr, Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern, Gerichtssaal IV (1. Stock).

Gläubiger können sich an der Verhandlung zur Sache äussern.

Luzern, 11. September 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

Kraftloserklärungen

I.

Es wird kraftlos erklärt:

– 85E.2006, Papier-Namensschuldbrief, Fr. 530 000.–, Pfandstelle 1, Errichtungsdatum 16. März 2006,

lastend auf Grundstück Nr. 201 sowie dem mitverpfändeten Grundstück Nr. 2269, beide Grundbuch Schüpflheim.

Willisau, 11. September 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

II.

Es werden kraftlos erklärt:

- 22890W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 1. Dezember 1975, Errichtungsdatum 27. September 1977;
- 22894W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 4000.–, Pfandstelle 6, Angangsdatum 1. Mai 1974, Errichtungsdatum 27. September 1977;
- 22895W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 7, Angangsdatum 9. März 1975, Errichtungsdatum 27. September 1977,

alle lastend auf Grundstück Nr. 226 und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 227 und 341, alle Grundbuch Uffikon.

Willisau, 11. September 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen der Eigentümerinnen und Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, das Grundstück Nr. 989, Grundbuch Malters, mit Motorfahrzeugen zu befahren oder darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucherinnen und Besucher der Häuser Sonnenrain 1–8 während der Besuchsdauer auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 13. August 2019

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögli

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Brütigam Roland (NL)*; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 04.11.1947; Todesdatum: 04.08.2019; wohnhaft gewesen: Hünenbergstrasse 10, 6006 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 16.08.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 14.10.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Fink Marianne (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.07.1925; Todesdatum: 06.07.2019; wohnhaft gewesen: Bireggstrasse 39, 6003 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 28.08.2019

Ablauf der Frist: 14.10.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Gander Susanne*; Heimatort: Beckenried; Staatsbürgerschaft: Schweiz;
Geburtsdatum: 17.06.1965; wohnhaft gewesen: Zihlmattweg 44, 6005 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 26.08.2019
Ablauf der Frist: 14.10.2019

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Ackermann-Girardin Madeleine*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort:
Mümliswil-Ramiswil (SO); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.11.1933;
Todesdatum: 14.07.2019; wohnhaft gewesen: Unterdorfweg 3, 6033 Buchrain
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 26.08.2019
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 13.10.2019

Konkursamt Hochdorf

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Beltrami René*; Heimatort: Knonau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 04.05.1961; Haldenstrasse 57, 6006 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 14.08.2019
Bemerkungen: Inhaber des im Handelsregister des Kantons Luzern gelöschten Einzelunternehmens Einstein Technik, Inhaber Beltrami, Zeughausstrasse 3a, 6210 Sursee.

Konkursamt Luzern

II.

Diese Publikation ersetzt diejenige vom 7. September 2019.

Schuldner: *Laky Tim*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 29.07.1996; Ruopigenstrasse 21, 6015 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 28.08.2019

Bemerkungen: Inhaber des im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragenen Einzelunternehmens LAKY CARS, Renglochstrasse 19, 6012 Obernau.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Niederberger Beat Markus*; Heimatort: Luzern und Dallenwil; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 27.12.1961; Udelbodenstrasse 46, 6014 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 04.09.2019

Bemerkungen: Inhaber des im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragenen Einzelunternehmens Beat Niederberger-Wechsler, Buobenmatt 1, 6003 Luzern.

Konkursamt Luzern

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Faber Arend Jan*; Staatsbürgerschaft: Niederlande; Geburtsdatum: 22.06.1968; Kasimir-Pfyffer-Strasse 13a, 6003 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.10.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.09.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen. Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *H10 Immo Finanz AG*, in Liquidation, CHE-104.193.335, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6003 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.10.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.09.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen. Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Limacher Ingeborg (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 12.05.1941; Todesdatum: 07.05.2019; wohnhaft gewesen: Imfangstrasse 29, 6005 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.10.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.09.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen. Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Inhardt-Immobilien GmbH*, in Liquidation, CHE-454.691.401, Leopoldstrasse 6, 6210 Sursee

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.10.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.09.2019

Der Kollokationsplan, und als dessen Bestandteil das Lastenverzeichnis über das Grundstück Nr. 1614, Grundbuch Gunzwil, Liegenschaft, Fläche 448 m², Plan 23, Dorf, Gebäude: Wohnhaus Nr. 582, vers. Fr. 653 000.–, Katasterschätzung: Fr. 747 000.–; konkursamtliche Schätzung: Fr. 790 000.–, sowie das Inventar und die übrigen Konkursakten liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee, Mühlefeld 16, 6018 Buttisholz, zur Einsichtnahme auf. Bei

einer allfälligen Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Voranmeldung notwendig. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Michel-Schüpbach Ursula*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Köniz (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 08.03.1940; Todesdatum: 19.11.2018; wohnhaft gewesen: Dorfstrasse 17, 6222 Gunzwil, mit Aufenthalt im Haus für Pflege und Betreuung, 6048 Horw
Datum des Schlusses: 04.09.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

II.

Schuldner: *Renggli Isolier-Bau AG*, in Liquidation, CHE-107.936.185, Industriestrasse 17, 6203 Sempach Station
Datum des Schlusses: 04.09.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Definitive Nachlassstundung

(SchKG Art. 295, 296, 300.)

Gesuchstellende Partei: *Ferrari Ivan*; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 06.07.1962; Kapellenstrasse 3, 6244 Nebikon
Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.
Verfügende Stelle: Bezirksgericht Willisau
Sachwalter: Sachwalterbüro Boesch AG, Stephan Boesch, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate

Ablauf der Nachlassstundung: 03.03.2020

Bemerkungen: Das Bezirksgericht Willisau hat dem Schuldner die definitive Nachlassstundung für 6 Monate bewilligt. Der Schuldenruf erfolgte bereits am 28.06.2019. Gläubiger, die damals ihre Forderung einreichten, müssen dies nicht erneut tun.

Art des Verfahrens: Nachlassvertrag mit Prozentvergleich

Aktenaufgabe: 01.10.2019 bis 21.10.2019, auf dem Büro des Sachwalters. Es wird um telefonische Voranmeldung ersucht (041 914 60 80).

Gläubigerversammlung: Donnerstag, 24.10.2019, 08.30 Uhr, im Sitzungszimmer der Sachwalterbüro Boesch AG, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf

Sachwalterbüro Boesch AG, Stephan Boesch, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70, E-Mail fachmedien@nzz.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

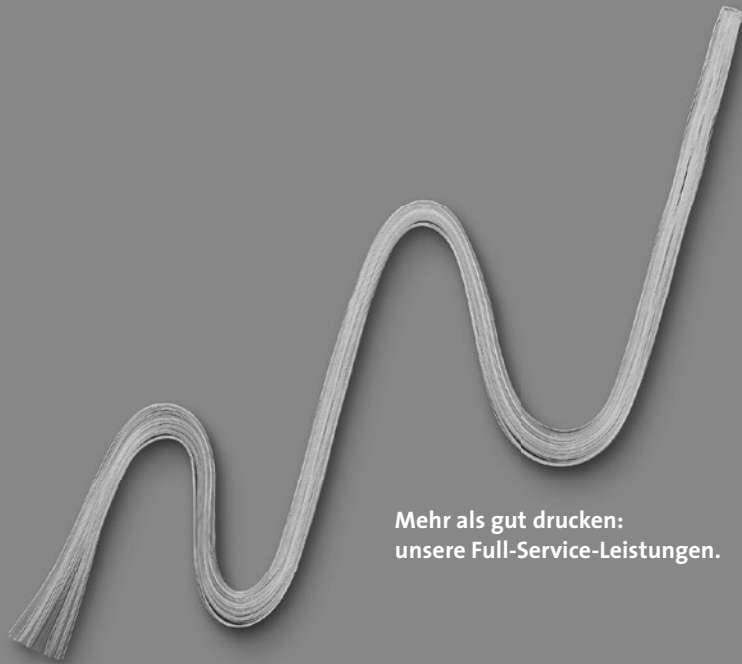
Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Dieses Inserat kostet Sie nur 188 Franken.

Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.

NZZ Fachmedien AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:
Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net



**Mehr als gut drucken:
unsere Full-Service-Leistungen.**

Multicolor Print ist Ihr Spezialist für gedruckte und elektronische Kommunikation. Wir garantieren Ihnen konstant hohe Druckqualität, Termin- und Farbsicherheit, aber auch Wirtschaftlichkeit. Wann profitieren Sie von unseren Full-Service-Leistungen?

**multicolor
print**

DIE KÖNNEN DAS.

Multicolor Print AG | Telefon 041 767 76 76 | www.multicolorprint.ch | Ein Unternehmen der **LZ medien**

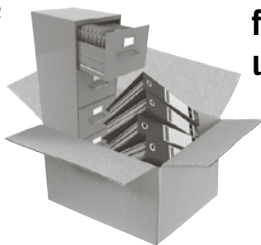


GMÜR + CO AG
UMZÜGE UND LOGISTIK SEIT 1892

**Ihr Zügel-Profi
für Haushalte
und Firmen.**

Schweiz | weltweit | Möbellager

Luzern | Sursee | Baar
Tel. +41 41 360 60 00
www.gmuere-transport.ch



WWW.BIENE-FENSTER.CH

BIENE FENSTER AG
Dorfstrasse 20
6235 Winikon

041 935 50 50



**CAMENZIND
&PARTNER**

Malen&Renovieren

**Wenn's ums malen
und tapezieren geht.**

041 260 40 10
www.maler-camenzind.ch

**Dienstleistungen
RUND**

VOLTA AG

**Elektromotoren
Reparatur oder Ersatz**

Tel. 041 360 22 12
Fax 041 360 22 86

**UM
ANTRIEBSSYSTEME**

www.kantonsblatt.lu.ch

Das Luzerner Kantonsblatt im Internet,
mit laufender Gesetzessammlung des
Kantons Luzern sowie Volltext-Such-
funktion.

gerüstet für die Zukunft®

PAMO

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 www.pamo.ch

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil

GERÜSTE

Nachfolgeregelung jetzt anpacken.

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

BITZI

TREUHAND AG

6210 Sursee
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

wiederkehr

Wiederkehr-System-Gerüste

sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neusten Normen. Nebst dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

Buchrain • Ittigen • Münchenstein

Wiederkehr AG
Leisibachstrasse 18
6033 Buchrain
Tel. 041 445 05 44
info@wiederkehrag.ch
www.wiederkehrag.ch



Werkzeuge und Gerüste für den Bau

Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing